

IV, 2. J. 73.

# A u s z u g

aus der

auf dem ordinären Landtage 1822 abgelegten Relation der  
Kurländischen Ritterschaftscommittée.



## Erste Abtheilung.

Von den Gegenständen, die in Bezug auf den Landtagschluß vom 4ten März 1820 von der Kurländischen Ritterschaftscomitée verhandelt worden.

### §. 1.

Der Herr von Vietinghoff auf Grafenthal wird zum residirenden, und der Herr zeitberige nicht residirende Luckumsche Kreismarschall von Fircks auf Sahrzen wieder zum nicht residirenden Kreismarschall für Luckum erwählt.

### §. 2.

Mehrfache Correspondence der Ritterschaftscomitée, veranlaßt durch die Ausführung der vom vorigen Landtage entworfenen neuen Kirchspielseintheilung. — Nicht geschene Berücksichtigung von Seiten des Landtages, daß nach der neuen Eintheilung auch die Landeswilligen ausgeschieden werden mußten. — Die durch das Auslassen vieler kleinen und großen Besitzlichkeiten, die zu anderen Hauptgütern gehörten, notwendig gewordene Ergänzung derselben auf der Liste. — Das

Kirchspiel Gramsden, das der Landtag nach der Grobinschen Hauptmannschaft verlegt hatte, nach einer Verordnung von 1819 zum Kreise Hasenpoth gehörig. — In Betreff der Selbstständigkeit von Dondangen ist weder aus den Oberhauptmannschaftsversammlungen, noch den später angeordneten Kirchspielsversammlungen, ein Resultat zu ziehen, und daher obiges Kirchspiel bis jetzt selbstständig geblieben. — Unzufriedenheit im Oberlande mit der Vertheilung der Güter. — Nicht erfolgte Bewilligung des Herrn Generalgouverneurs, das Allschwangensche Kirchspiel zu dem Goldingenschen Hauptmannsbezirke, und das Privatgut Zerrenden zum Allschwangenschen Kirchspiele zu ziehen.

### §. 3.

Wahl der Bankcommissarien nach der Verordnung des §. 7. des Landtagschlusses von 1820 auf den ersten Oberhauptmannschaftsversammlungen. — Instillirung der Commission durch die Committée im Anfange des Mays 1820. — Ueberreichung des von ihr redigirten Plans an die Committée. — ~~Delegation~~ von ein paar Committéegliedern nach Riga, und Correspondence mit dem Ebstländischen Ritterschaftshauptmann, zum Behuf der aus Liv- und Ebstland zu erhaltenden Materialien zur besseren Beurtheilung des Commissionsplans. — Bemerkungen der Committée, mit Berücksichtigung dieser Materialien. — Gegenbemerkungen der Commission zu den Stellen, wo sie von den Committéeansichten abweichen; vorgetragen am 21sten Juny 1821. — Steinabdruck des Plans, nebst seinen Beylagen im Januar 1822; Ausschreiben der Oberhauptmannschaftsversammlungen zum Behuf der Erklärung über denselben; Einsendung der Resultate an die Bank-

commission im Anfange des Aprils 1822. — Neue, von mehreren Oberhauptmannschaften in Betreff der Exarationsgrundsätze gemachte Vorschläge. Ablehnung der Commission, sowohl hierüber, als über die Art der Demarchen zur Ausführung des Plans in St. Petersburg zu entscheiden, und Ersuchen derselben an die Committée, daß die neuen Vorschläge abermals an das Land gebracht werden möchten. — Bewilligung dieses Verlangens von Seiten der Committée. Steinabdruck der zusammengestellten Gegenstände zur neuen Prüfung und Mittheilung an das Land. — Späterer Beschluß der Bankcommission, die verschiedenen Bemerkungen der Oberhauptmannschaften selbst auszugleichen, und neue Redaction des Planes auf Anordnung derselben.

#### §. 4.

Aufforderung an die Herren Kreismarschälle und die Bezirksgerichte nach §. 8. des Landtagschlusses zum Behuf der Mittheilung ihrer, die Verbesserung der Bauernordnung betreffenden Bemerkungen. — Ein- sendung einiger Materialien an die Committée. Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit dem gegenwärtigen Landtage überlassen. — Bewirkung der nach den §§. 9., 42. und 59. des Landtagschlusses gewünschten Abänderungen der Bauernordnung, auf Vorstellung der Committée an die Einführungscommission, durch Allerhöchste Resolution, publicirt am 3ten Juny 1821. — Allerhöchsten Orts wird der §. 41. des L. S. von 1820 nicht beachtet. — Nicht eingelieferte Materialien an die Committée von Seiten der zur näheren Bestimmung der Gränzen in polizeylicher Wirksamkeit der Hauptmanns- und Kreisgerichte niedergesetzten Commission. — Committéebemerkung für den gegenwärtigen

Landtag in Betreff der nothwendigen Vorsicht bey zu bittenden Abänderungen der Bauernordnung. — Nach §. 50. des Landtagschlusses wird der erfolgte Druck vom Schulplan des Herrn Oberlehrers Braunschweig den Kirchspielsbevollmächtigten zur Abholung der Exemplare bekannt gemacht. — Mehrfache Anfrage der Einführungscommission, was der Adel zur Ausführung desselben beschloffen. Erwiederung der Committée, Seine Kaiserliche Majestät wären zubörderst um die Einweisung eines Kronsgutes zur Errichtung eines Seminarii für die Bauerlehrer zu ersuchen. — Die Errichtung der Landschulen ist vom Umfange dieser Anstalt abhängig. Kein Verfolg des höhern Orts geschenehen Antrages (1820) zur Beförderung und Einrichtung der Bellancasterschen Schulen aus den nämlichen Gründen. — Die Anweisung des Fonds auf den Gütern zur Einrichtung der Bauerschulen wird dem Landtage überlassen.

§. 5.

Verfügung des Herrn Civilgouverneurs, auf Ansuchen der Committée nach §. 11. des I. S., daß bey Recrutenaflieferungen die Bauern von Stempel- und Postlinienabgaben gänzlich frey seyn sollen. — Ersuchen der Committée bey derselben Gelegenheit an die Einführungscommission um Publication einer Verordnung in Betreff der Art und Weise der legitimation der Recrutenaflieferer. — Werkstellung der Recrutenaflieferung 1820, nach dem Wunsche der Ritterschaft (§. 12. des Landtagschlusses), in Mitau, Goldingen und Jacobstadt. — Eintheilung der Recrutenzbezirke nach 500 Seelen und jährliche Ausgleichung der Zahlungen nicht für zweckmäßig erachtet.

## §. 6.

Verwandlung des Lazareths Rom nach §. 15. des 1. S. in ein Arbeitshaus durch das Collegium der allgemeinen Fürsorge, ohne Kosten der Ritterschaft. — Dieselbe wird gesichert gegen künftige Anforderungen wegen eines Gouvernementslazareths durch die Protection der Civiloberverwaltung, und durch die immer mehr an Umfang gewinnende vortreffliche Einrichtung des Mitauschen Divisionslazareths.

## §. 7.

Höherm Orts veranlaßte Aufforderung von Seiten der Ritterschaftscomitée an die Herren Gutsbesitzer durch die Kirchspielsbevollmächtigten in Betreff einer genauen Anzeige und Beschreibung über die Beschaffenheit zur Bewerkstelligung der nach dem §. 17. des 1. S. gewünschten Servitutausgleichungen, und des Austauschens von Streuländern zwischen der hohen Krone und Privatbesitzlichkeiten. — Anfertigung eines Generalverschlages von allen eingesendeten Verzeichnissen. Unterlegung desselben an den Herrn Generalgouverneur zur Ausführung des Gegenstandes. — Ernennung der adeligen Bevollmächtigten für die Kirchspiele Doblen, Goldingen, Allschwangen und Piltten zur Feststellung der Gränzen der Serviturberechtigungen zwischen der hohen Krone und den Privatbesitzern, auf Requisition des Oberforstamtes und in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls vom 11ten November 1804.

## §. 8.

Wiederholte Bitte an den Herrn Generalgouverneur bey seiner diesjährigen Reise nach St. Petersburg (nach den §§. 20. und 21. des 1. S.), die vom vorigen Landtage geschehene Unterlegung wegen Fundirung der

Widmen aus den der Piltenschen Ritterschaft vom Könige Stanislaus August donirten Gütern betreffend. Ersuchen an Hochdenselben, obige Bitte Seiner Kaiserlichen Majestät zu Füßen zu legen.

§. 9.

Vorstellung nach §. 18. des 1. S. an den Herrn Civilgouverneur, die Vereinfachung der Vormundschaftsrechnungen betreffend. — Communicat des Kurländischen Oberhofgerichts an die Regierung, durch den Herrn Civilgouverneur mitgetheilt, nach welchem die Ablegung von Vormundschaftsrechnungen dadurch erleichtert wird, daß die Originaldocumente zum Belege der Rechnungen nicht mehr dem Oberhofgerichte eingesandt, sondern nur bey den Unterbehörden zur Inspection vorgelegt werden müssen.

§. 10.

Ersuchen der Ritterschaftscommittée (§. 22. des 1. S.) an den Herrn Generalgouverneur um die Anordnung, daß die letzten Kreisrentenquittungen ~~gegen Ansprüche von Rückständen aus früherer Zeit~~ Sicherheit gewähren, und die Hauptmannsgerichte die bey ihnen producirten Quittungen in ein ordentliches Register einzutragen verpflichtet werden mögen. — Keine Resolution, aber auch keine weitere Beschwerden über doppelte Forderungen an die Committée.

§. 11.

Nicht bewirkt, daß die Post von den Fleckenbewohnern von Subbath selbst abgeholt wird. — Gegenvorstellungen des Illurtischen Hauptmannsgerichts an die Regierung wegen Theilnahme des Fleckens Subbath

an den permanenten Podwoddenstationen. Nach Würdigung dieser Gegenerklärungen von Seiten der Regierung die Committéevorstellung (§. 21. des I. C.) nicht erfüllt.

#### §. 12.

Wiederholte Verwendungen der Committée in Gemäßheit des §. 25. im Landtagsschlusse an die Regierung, die Prästandencommittée und auch den Herrn Civilgouverneur, als Chef dieser Behörden, wegen Vergütung der von Dünaburg und Ueberlaus für den Artilleriestab in Illurt geschenehen Holzlieferungen, und daß solche Lieferungen künftig durch Poddräd geschehen mögen. — Schließliche Aufforderung an die resp. Eingefessenen jener Kirchspiele in Veranlassung eines Communicats der Prästandencommittée zur detaillirten Beybringung ihrer Rechnungen und deren Belege über den Betrag der wirklich gemachten Lieferungen. — Die nicht erfolgte Erfüllung jenes §. ist wegen der der Committée nicht gebührenden Anordnungen ihr nicht zu imputiren. — Ersuchen an die nicht residirenden Herren Kreismarschälle, bey Ausmittelung der Poddrädschiffs in dergleichen Fällen hülfreiche Hand zu leisten. Gegenwärtig durch Poddrädde gemachte Lieferungen, nach dem Wunsche des Landes, in denjenigen Fällen, wo der Landesbevollmächtigte seinen Einfluß ausüben konnte.

#### §. 13.

Requisition an die Regierung wegen Publication des Abgabebetrags für die freyen Leute von Seiten der Stadtmagistrate. — Anordnung des Herrn Generalgouverneurs: Revision der Magistrate in Betreff

der Abgabenzahlungen von Zeit zu Zeit. — Die nach §. 26. des Landtags-  
schlusses zum Kauf gewünschten Tabellen und Schemata bey den Herren  
Steffenhagen und Sohn in Mitau zu haben. — Vorstellung an die  
Regierung gegen die verordnete jedesmalige Berichterstattung an die  
Hauptmannsgerichte über gesuchte Personen und deren Vermögen,  
statt einer auf dem Circulaire selbst zu machenden Bemerkung. —  
Keine willfährnde Erwiederung.

## §. 14.

Mehrfache Vorstellungen an den Herrn Generalgouverneur wegen  
Verpflichtung des litthauenschen Gutes Oknist zu Podwoddenstellungen,  
oder zum Austausch dieses im Kurländischen Gouvernement eingränzen-  
den Gutes, so wie auch Unterlegung an Hochdenselben wegen der Gränz-  
regulirung von Budberg's Garsen mit litthauen, gemäß der beyhm vori-  
gen Landtage eingereichten Beschwerde. — Unterlegung an den Herrn  
Generalgouverneur wegen Braslaw's Gränzregulirung. — Auf Requ-  
sition der Regierung werden die erforderlichen Auskünfte von den Guts-  
besitzern durch den ~~Ritterschafts~~ ~~verordneten~~ ~~beauftragten~~ ~~eingezogen~~. Mittheilung  
derselben höhern Orts.

## §. 15.

Aufhebung der gemeinschaftlich mit den benachbarten Gütern zu be-  
werkstelligenden Reparatur der beyhm Privatgute Ellen vorbeiführenden  
Kalvenschen Straße, auf Vorstellung der Ritterschaftscommittée durch  
den Herrn Generalgouverneur. Diese Verpflichtung wird dem gedachten  
Gute allein auferlegt.

## §. 16.

Nicht bewerkstelligte Aufstellung der adeligen Wappen im Rittershause. — Bemerkung, daß die Ritterschaftscommittée zwar pünktlich die Verpflichtung, die ihr in dem §. 30. des l. S. wegen Sammlung der adeligen Familiennachrichten aufgegeben worden, erfüllt habe, daß aber diese Angelegenheit von Seiten der einzelnen Familienglieder gar nicht beachtet worden. — Die größten Schwierigkeiten haben bey Aufstellung von Adelsattestaten Statt gefunden. — Die Vorstellungen, die alte einfache Form bezubehalten, ward nicht berücksichtigt wegen des Senatsukases vom 10ten Juny 1820, in Betreff der Beybringung von Geschlechtstabellen, die mit allen Belegen geprüft und von der Committée anerkannt werden sollen. — Mehrmalige Correspondence mit der Reichsheroldie im Allgemeinen. Ein paar Jahre vergehen, ehe die im Dienst engagirten, allgemein bekannten Edelleute von Grotthuß, von Blomberg, von Firds, von der Kopp als Edelleute bey der Reichsheroldie legitimirt werden können. — Empfehlung von Seiten des Herrn Generalgouverneurs, die von der Reichsheroldie erteilten Vorschriften zu beachten. — Correspondence mit Hochdemselben, der Reichsheroldie, dem Inspectordepartement, und indirect mit dem Herrn Justizminister durch den Herrn Gouverneur und Procureur über diese Gegenstände. Bemerkung, daß der Herr Hauptmann und Ritter von Klopmann vielen Gliedern des Rurländischen Adels, die ihre Söhne im Militärdienst anstellen wollten, so wie der Ritterschaftscommittée, durch seine genealogischen Sammlungen die wesentlichste Hülfe geleistet, und besondern Dank verdiene. — Zu erwartender Vortrag des Herrn Hauptmanns über

diese Gegenstände auf dem Landtage. Empfehlung zur B:herzigung desselben.

§. 17.

Auf Beschwerde mehrerer Eingefessenen der Selburgschen Oberhauptmannschaft wegen der dort eingerichteten permanenten Podwoddenstationen zum Arrestantentransport mit der Gouvernementsregierung gepflogene Verhandlungen; (vide §. 31. des 1. C.) — Besonders angeordnete Commission durch den Herrn Generalgouverneur auf Vorstellung der Ritterschaftscommittée. Als Ritterschaftsrepräsentant zu dieser Commission wird Herr Kreismarschall von Vietinghoff der Regierung denomirt. — Wiederholtes Ersuchen an die Regierung auf Anregung einiger oberländischen Gutsbesitzer wegen Eröffnung der angeordneten Commission.

§. 18.

Bestätigung der vom vorigen Landtage (§. 34.) entworfenen Taxe für die Executionrichter durch den Herrn Generalgouverneur. Beauftragung der Regierung zur Ausführung derselben. — Bestimmung der Camzellentaxe für die Kreisgerichte durch die Einführungscommission. — Publication derselben. — Mittheilung eines Entwurfs zur neuen Sparteltaxe für das Oberhofgericht, Consistorium, die Oberhauptmannsgerichte, mit dem Ersuchen des Herrn Covilgouverneurs an die Committée, ob und nach welchen Vorschlägen die Taxe der commissorialischen Decisionen von 1717, als für die gegenwärtige Zeit unangemessen, aufgehoben werden solle. Sorgfältige Prüfung und Bearbeitung der dieserhalb gemachten Vorschläge.

§. 19.

Außer Warmen haben die übrigen abgetheilten Güter, nach §. 33. des Landtagschlusses, theils wegen des nicht geleisteten gesetzlichen baaren Beytrages, theils wegen der nicht gehörigen Legitimation mit ihren Kaufbriefen in Betreff der Abtheilung, keine Stimmen ausgeübt.

§. 20.

Anordnung des Secretair und Advocatenexamens vor dem Kurländischen Oberhofgerichte, auf Vorstellung der Committée, gemäß §. 39. des 1. S., durch den Herrn Generalgouverneur. Ausübung desselben in vorkommenden Fällen.

§. 21.

Tod des Herrn Collegienraths von Bienenstamm und des Ritterschäftsactuarius Franz Schmid. Dadurch werden, in Betreff des Processes gegen die Erben des weiland Collegienassessors von Schmid, die Beweismittel für die Ritterschaft immer mehr beschränkt, indem sie durch ihre Wissenschaft von der Sache als Hauptperson und Zeuge der Ritterschaft beym Beweisverfahren einigen Nutzen hätten bringen können. — Aus der kurzen Relation des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Proch zu entnehmen, in welchen Terminaten diese Sache steht. — Diese Sache ist, ungeachtet der Wirksamkeit der Ritterschaftscommittée, noch nicht zum Spruch gebracht.

§. 22.

Anfrage der Regierung bey der Ritterschaftscommittée wegen des Beschlusses auf dem vorigen Landtage in Betreff der Piltenschen Manngerichtsgage, die bereits unter Execution beym Hasenpöthischen Haupt-

mannsgerichte stand. — Erwiederung der Committée, daß Vorstellungen gegen diese Zahlung höhern Orts gemacht worden wären, und daß eine Remedur zu erwarten stünde. Ersuchen an die Regierung um Aufhebung der angedrohten Execution. Erfolgte Aufhebung. Der Gegenstand derselben ist seitdem nicht mehr zur Sprache gebracht.

## §. 23.

Unterlegung an den Herrn Generalgouverneur wegen Vereinigung der beiden Ritterschaften in Ansehung ihrer öconomischen und repräsentativen Verhältnisse, in Gemäßheit des §. 46. des Landtagschlusses.

## §. 24.

Ersuchen an die Provinzialgesetzcommission wegen Wirksamkeit in Betreff der Wiederherstellung der Rechtsgleichheit in Streitigkeiten zwischen Königs- und Privatgütern, und der Vereinigung der Ordenschen und Piltenschen Gesetze. — Aufrechthaltung dieser Rechtsgleichheit rücksichtlich der Forsttaxen in den Urtheilsprüchen des Oberhofgerichts. — Bald darauf, wie bekannt, öffentliche Publication, daß die Forsttaxen in der Forstordnung nunmehr als allgemeine Norm bey Holzdiebstählen gelten sollen. — Auf dringende Vermittelung des Herrn Generalgouverneurs, und bey der Zusicherung, daß die Arbeiten der Provinzialgesetzcommission vor ihrer Unterlegung höhern Orts stets zur Prüfung der Committée mitgetheilt werden sollen (welches zeitlich geschehen), wurden für die Canzellenausgaben und Correspondenzen dieser Commission 400 Rubel S. M. jährlich aus den Committéemitteln bewilliget. — Von dem gegenwärtigen Landtage ist der Beschluß über die fernere Zahlung oder Nichtzahlung obiger Summe pro deliberatorio zu stellen.

§. 25.

Vorstellung höhern Orts wegen Bagirung der die Wege revidirenden Hauptmannsaffessoren aus der Prästandencasse gegen Aufhebung der Strafgewalt zum Besten ihrer und der Cassé des Collegii der allgemeinen Fürsorge. — Erwiderung, daß dem Ersuchen nicht deferirt werden könnte, weil die Prästandencasse stets einen fixirten Etat habe. — Die Wiedereinführung der, in Betreff der Mannrichter nach der Bauernordnung aufgehobenen Bagirung bey den Hauptmannsaffessoren aus der Ritterschaftscasse gegen Empfang der Straf gelder, wollte die Ritterschaftscommittée lieber dem Landtage anheim stellen, als sie der Entscheidung der einzelnen Kirchspiele überlassen, wo ein Resultat oft schwierig auszumitteln und dieses auch dem Gesetze zuwider ist, daß Geldwilligungen, wie hier, zu fixen Bagen auch nur auf Landtügen Statt finden sollen.

§. 26.

Nach dem Ausspruch des Arbiträrgerichts wird dem Herrn Arrendebesitzer von Brendsen ein jährlicher Erlaß von 367 Rub. 37 Kop. S. M. für alle Arrendejahre vom Anfange bis zum Schluß, wegen der Minderfaat, als Ersas zugestanden. — Beackerung der Leiche bis zur Completirung der Brustfelder zur gütlichen Ausgleichung einer Differenz in Betreff der benutzten Krugsländereyen. — Jährlicher Abschlag aus gleichem Titel von der Arrende für Jrmilau von 236 Rub. 74<sup>2</sup>/<sub>0</sub> Kop. S. M., und für Ahausshof von 180 Rubl. 17 Kop. S. M. durch ein späteres Arbiträrgericht. Gleiche Bewilligung, zur Benutzung der

Zeiche, als für die Cultur der Brustfelder vortheilhaft, bis zur Completirung derselben.

§. 27.

Der Herr Collegienrath und Ritter von Bienenstamm wird zum Bank- und Garantencommisarius erwählt. Nichtannahme beyder Functionen. — Der Herr Collegienrath von Wittenheim auf Sussley ebenfalls für beyde Geschäfte erwählt, übernimmt nur die Geschäfte für die Bank. — Daher unausgeführte Constitution der Commission zur Ausgleichung der Garantensummen und feindlichen Naturallieferungen.

§. 28.

Nach dem §. 16. des letzten Landtagschlusses wird das Piltensche Kirchspiel, bey Gelegenheit der im July und August d. J. statt gefundenen Assessowahl, 14 Tage nach abgelaufenem Termin, zur Einsendung der Wahlprotocolle, mit seiner Stimmenzahl präcludirt. — Es ergiebt sich indessen, daß der Bericht im Witrauschen Postcomptoire eingegangen, vom Ritterschaftsministerial empfangen, jedoch abhanden und durch diesen Zufall, ohne Schuld des Kirchspiels, nicht zum Vortrage gekommen ist. — ~~Unterlegung an den Herrn Generalgouverneur~~, die Vorstellung der Assessorcandidaten bis zum Nachtrag der Stimmen zu suspendiren, und Einforderung des Piltenschen Wahlprotocolls. — Erwiederung Hochdesselben, daß die Präsentation bereits geschehen, und Empfehlung, daß künftighin die constitutionemäßige Präclusion nur dann erfolgen möge, wenn die Committée sich vergewissert hätte, daß durch die später hinzugekommenen Stimmen das frühere Resultat nicht abgändert werden könnte. — Unterlegung an Hochdenselben, daß (wie aus

der hinzugekommenen Stimmenzahl ersichtlich) das frühere Resultat und die Reihenfolge der Candidaten unverändert geblieben, wovon die Com-  
mittée auch schon bey der Präclufion überzeugt gewesen, wie aus den Acten  
zu ersehen. —

## Zweyte Abtheilung.

Von den Gegenständen, die auf anderweitige Veranlassung, als diejenige des  
Landtagschlusses von 1820, von der Kurländischen Ritterschaftscommittée  
verhandelt worden.

### §. 29.

Obrigkeittliche Vorschriften an die Kreisgerichte (1820), daß Vor-  
schüsse aus den Bauernvorrathsmagazinen nicht eher zu ertheilen sind, als  
bis von Seiten der Gutsherrschaft die ihr obliegende Verpflichtung zur  
Unterhaltung der Bauerschaft erfüllt und sie nicht mehr im Stande sey,  
fernerhin den Brodmangel aus eigenen Mitteln zu beseitigen, wo als-  
dann nur die Hälfte aus dem Magazine verabfolgt werden dürfe. —  
Vorstellung der Committée an die Einführungscommission in Betreff  
des Widerstreits obiger Maßregeln mit der Bauernordnung. Selbige  
werden ausser Kraft gesetzt. — Publication eines Reglements von Sei-  
ten der Einführungscommission unterm 2ten August 1820 zur Verwal-  
tung der Bauernmagazine. Dadurch wird den Gutsbesitzern zwar eine  
größere Verpflichtung zur Handhabung der Ordnung bey dieser Ver-  
waltung auferlegt, zugleich haben sie aber größere Sicherheit für die dem

Zwecke dieser so wohlthätigen Einrichtung besser entsprechenden Administration der Gemeindegerrichte.

§. 30.

Vorstellung an den Herrn Generalgouverneur gegen die von Luckum nach Schloß neu anzulegende Straße, wegen der zu solchem Behuf erforderlichen kostbaren Mittel. — Mannigfaltige für die Comitéevorstellung sprechende Gründe. — Die Aufhebung des gedachten Wegebaues wird nicht bewilligt, die Arbeit jedoch auf fünf Jahre vertheilt, und das erforderliche nur von der Krone hergegebene Material verringert. — Bedarf nach dem gegenwärtigen Anschlage: 41,150 Balken, 51,500 Paar Faschinen, 48,200 Arbeiter zu Fuß und 17,050 Arbeiter mit Angespann. — Unterlegung wegen der Aufhebung dieses projectirten Wegebaues an den Herrn Minister des Innern im April d. J. — Seither nicht erfolgte Resolution. — Während des Vortrags dieser Relation geht die Antwort ein, daß der Herr Minister, nachdem er die Veranlassungsgründe von dem Herrn Generalgouverneur und über den Fortgang der Arbeit ~~Austausch~~ angezogen, diesen Wegebau nicht einstellen könne.

§. 31.

Regierungscommunicat vom 14ten July 1820 zur Ergänzung der Wegestraße wegen der, in der Wegeordnung nicht enthaltenen, neuen Anordnung zur Verbesserung der Courier- und Landstraßen. — Erwiederung der Comitée in Betreff der allgemeinen Competenz des Landtages zu solchen Vorschlägen, und daß diese Anordnungen nur nach dem 23ten Punkte des diesbezüglichen unterm 13ten December 1817 erlassenen

Ufases auf den Poststraßen ausgeführt werden möchten. — Wiederholte Vorstellung dieserhalb an den Herrn Generalgouverneur am 4ten May 1821. Bitte, daß mit der Competenz der Hauptmannsgerichte zur Wegerevision auch die Veytreibung der Wegestrafgelder von ihnen auf dem einfachen Wege, wie bey Kronsrückständen, und nicht durch die Oberhauptmannsgerichte, bewerkstelligt werden möchte. — Nichtrealisirung der Comitéevorstellung in beyder Rücksicht. — Zur Vermeidung doppelter Kosten empfiehlt die Comitée die Production derjenigen Quittungen bey den Oberhauptmannsgerichten, deren Betrag, nach ausgefertigten Restantienlisten, in der Ritterschaftsrentey entrichtet, und solches, durch eine dieserhalb auf den Quittungen gemachte Bemerkung, von der Ritterschaftsrentey angezeigt wird. — Wiederholtes Communicat der Regierung wegen Ergänzung der Wegestrafsaren. Ablehnende Beantwortung von Seiten der Comitée. — Erwiederung der erstern unterm 26sten July d. J., daß sie einstweilige Anordnungen selbst getroffen hätte, und Ersuchen, daß die Comitée zum Entwurf einer ergänzenden Wegestrafsare den nächsten Landtag veranlassen möge. — Welches durch Vortrag dieses Gegenstandes hierdurch geschieht.

§. 32.

Vorstellung höhern Orts gegen die Anordnung, daß die an der Courierstraße gelegenen Krüge mit Pfannendächern gedeckt werden sollen. Ersuchen (April 1822) um Aussetzung des in diesem Jahre ablaufenden Termins, wenn nicht gänzliche Aufhebung des Befehls bewerkstelligt werden könnte. — Verlängerung der bestimmten Frist auf ein Jahr, also bis zum Ende 1823, durch den stellvertretenden Herrn Civilober-

befehlshaber. — Die Berücksichtigung des Ferneren in dieser Angelegenheit wird dem Landtage überlassen.

§. 33.

Mehrere Anfragen höhern Orts an die Ritterschaftscommittée über die Verhältnisse der Kurländischen Poststationen. Anfrage, wer sie unterhalte, und ob nicht die Briefposten von Libau und Bauske auf Kosten der Prästanden eingerichtet werden könnten. — Ablehnende Verantwortung aller Anforderungen wegen der Kurländischen Allerhöchst bestätigten Verfassung, nach welcher die Unterhaltung nur den Besitzern und Arrendatoren der Güter, auf welchen sich Stationen befinden, und der hohen Krone obliegt. Bezug auf den Allerhöchsten Befehl vom 19ten Januar 1797. — Dessen ungeachtet ein Allerhöchst bestätigter Befehl der Ministercommittée im Anfange d. J., in Betreff der zur Unterhaltung der von Litchauen nach Kurtanow gezogenen Polangenschen Poststation, von diesem Landtage an, zu zahlenden Summe von 1500 Rubeln S. M. aus der Kurländischen Prästandencasse. Bis dahin soll die Zahlung von dem Wittnawischen Gouvernement gemacht werden. — Die Ritterschaftscommittée wird zu einer directen Unterlegung an den Herrn Minister des Innern durch den Landesbevollmächtigten veranlaßt, daß dieser Befehl, als den bestehenden Anordnungen zuwider, aufgehoben und die Postunterhaltung dem Polangenschen Erbbesitzer selbst auferlegt werden möge. — Auch dieser Gegenstand wird der Berathung der gegenwärtigen Landesversammlung anheim gestellt. — Eintretender Mangel an Mitteln zur Unterhaltung der Kuskauschen Poststation durch Theilung von Kusgau. — Die Station wird getrennt im

Zorg vergeben, auf Anordnung des Herrn Finanzministers. — Besorgung von Seiten der Committée, daß dies nicht mit Unkosten für die Prästanden geschehe. Vorstellung hierüber an die Civiloberverwaltung. Antwort, daß die etwa fehlenden Mittel nur von der hohen Krone hergegeben würden. — Verwendung der Ritterschaftscommittée in anderer Beziehung für die Inhaber der Kurländischen Poststationen, und zwar, daß die ihnen nach dem Allerhöchsten Befehle vom 29sten December 1806 zugesicherte, jedoch zeitlicher nicht geschehene, Vergütung der Briefpost, so wie auch die neuerdings angeordnete dritte Courierpost, nicht ferner vorenthalten werden möge. — Unterlegung dieser Bitte zur Allerhöchsten Orts von dem Herrn Generalgouverneur zu machenden Vorstellung.

#### S. 34.

Von den Städten intentionirte Auslegung eines hier publicirten Ukases vom 8ten April 1820, welche dahin gehet, daß alles Holz zur Beheizung der in den einzelnen Häusern einquartirten Militärpersonen, auf Kosten der Gouvernementsprästanden, vom Lande nach den Städten geliefert werden sollte. — Die Nichtanwendbarkeit des obigen Ukases auf Kurland wird von der Prästandencommittée ausgesprochen, auf Vorstellung der Ritterschaftscommittée. — Bestrebungen des Landesbevollmächtigten, in allen dergleichen Lieferungsfällen möglichste Ersparnisse zu machen. Aus diesem Gesichtspuncte werden auch in der letztern Zeit insbesondere Verhandlungen mit dem Herrn Civilgouverneur gepflogen. — Aus der summarischen Zusammenstellung derselben, deren Vortrag sich der Landesbevollmächtigte vorbehält, ist das nähere Ver-

hättniß dieser Angelegenheit zu entnehmen. — Die von der Prästamdencommittée bereits dem vorigen Landtage abzulegenden Rechnungen von 1817 bis 1819, die den Kreismarschällen (vide Landtagsdiarium 1820) zur Revision übertragen waren, sind diesem Landtage zugleich mit denen der letzten Jahre vorzulegen.

§. 35.

Verwenden der Ritterschaftscommittée durch den Herrn Landesbevollmächtigten, daß die an das russische Militair im Jahr 1812 gemachten Lieferungen doch endlich liquidirt werden möchten. — Antwort des Herrn Finanzministers unterm 2ten Juny 1820, daß die an das russische Militair gemachten Lieferungen deswegen noch nicht bezahlt werden, weil mehrere Gouvernements mit ihren liquidationsrechnungen noch im Rückstande wären. — Nach Einferndung derselben sey die Veranstaltung einer allgemeinen Reichscontrole zur liquidation zu gewärtigen.

§. 36.

Im Jahre 1820 wird eine Untersuchung angeordnet, ob nach der letzten Seelenrevision keine Personen verheimlicht und ausgelassen worden. — Anordnung des Kameralhofes, daß für diese ausgelassenen Seelen die gesetzliche Strafe von 500 Rubeln B. U., und die doppelten Kronabgaben, von der Zeit der Revision an gerechnet, bengetrieben werden sollen. — Vorstellung der Ritterschaftscommittée, in Grundlage des §. 27. der Bauernordnung transitorischen Theils, nach welchem eine spätere Anzeige der ausgelassenen Seelen als straflos erscheint, an

den Herrn Generalgouverneur. — Folge, daß nur die doppelten Kronabgaben entrichtet werden mußten.

§. 37.

Befehl, auf höhere Anordnung, an die Gutsbesitzer, daß alle, selbst vor der Bauernordnung, durch Kauf, Tausch u. s. w., nach Litthauen und anderen Gouvernements übergeführten Kurländischen Bauern angezeigt, und ihnen die durch die Bauernordnung diesem Stande zugesicherten Rechte bewirkt werden sollten. — Zur Vermeidung mannigfaltiger Streitigkeiten Vorstellung an die Einführungscommission, daß solches nur bey den nach Publication der Bauernordnung übergeführten Bauern Statt finden möge. Der Vorstellung gemäß abgeändert.

§. 38.

Mittheilung eines Schemas zu Pachtcontracten von der Ehstädtischen Adelsrepräsentation durch die Einführungscommission. — Eingelegene Bemerkungen von den nicht residirenden Kreismarshällen. — Neuer Entwurf der Ritterschaftscommittée in Form einer Anleitung zur Abfassung der Pachtcontracte. — Der Einführungscommission zum beliebigen Druck mitgetheilt. — Das Schema des Kronspachtcontractes wird von der Ritterschaftscommittée geprüft und zweckmäßig befunden.

§. 39.

1) Erwägungen wegen Einführung der Branntweinspacht, wie sie in Rußland organisiert ist. — Wahrnehmung des ritterschaftlichen In-

teresses bey dieser Gelegenheit durch den Herrn Grafen von Keyserlingk auf Rabillen, der in St. Petersburg zu der Zeit anwesend ist. — Persönliches Verwenden des Herrn Landesbevollmächtigten bey dem Herrn Generalgouverneur in Riga. — Allerhöchst erfolgte Entscheidung, daß die Getränksteuer um 1 Rub. B. A. erhöht worden. — Suspendirte, jedoch alsbald wieder angeordnete Zahlung dieser Abgabe, auch von Seiten der Kronsarrendatoren.

2) Erhöhung der Laxe für Stempelpapier. — Durch denselben Ukas, d. d. 4ten December 1821, Wiedereinführung der Kaufposchlinien. — Vorstellung an den Herrn Generalgouverneur von Seiten einer Palatenversammlung in Rücksicht der Zweifel, warum sie nicht glaube, daß dieser der Bauernordnung §. 20. widersprechende Ukas auf Kurland Anwendbarkeit haben könne. Ersuchen um eine zu veranlassende authentische Interpretation. — ~~Gleiche Vorstellung von der Ritterschaftscomitée, mit dem Ersuchen, einstweilen die Abgabe zu suspendiren.~~ — Unterlegung dieses für die Provinz höchst wichtigen Gegenstandes an ~~Seine Kaiserliche Majestät durch den Herrn Generalgouverneur~~ bey dessen diesjähriger Anwesenheit in St. Petersburg. — Von dem Herrn Generalgouverneur durch die Regierung bewerkstelligte Suspension der Krepostabgabenerhebung bis zum Eingange eines Allerhöchst namentlichen Befehls für Kurland.

§. 40.

Durch einen Senatsukas vom 14ten December 1821 dem Oberhofgerichte dafür ertheilte Weisung, daß dieses, bey Gelegenheit eines von einem nunmehr verstorbenen Schloßschen Bürger, Namens Morem, gegen den

weil. von Fölkersahm, Erbherrn auf Lauzensee, veranlaßten fiscalischen Criminalprocesses, nicht inquisitorisch, sondern nur accusatorisch verfahren habe. — Vorstellung der Ritterschaftscommittée an die Civiloberverwaltung in Grundlage des Landtageschlusses vom 11ten September 1780, §. 26., wegen Nichtanwendbarkeit jenes eine große Beeinträchtigung der adeligen Standesrechte enthaltenden Ukases für die Zukunft Allerhöchsten Orts zu unterlegen. — Suspension der Wirksamkeit dieses Ukases in privatrechtlicher Hinsicht bey dem Oberhofgerichte, nach der hier erhaltenen Wissenschaft.

#### §. 41.

Untersagter Importohandel für die Städte Libau und Windau durch den neuen Zolltarif von 1822. — Wegen dieser den Handel jener Städte und das Unterland zu Grunde richtenden Maßregeln macht die Ritterschaftscommittée eine Unterlegung an den Herrn Generalgouverneur bey dessen Rückkehr aus Italien, mit dem Ersuchen, solche Seiner Kaiserlichen Majestät zu Füßen zu legen. — Vom Herrn Generalgouverneur bewirkte Freyheit des Imports von wenigstens 30 Hauptartikeln für Libau, und eine bedeutende Erweiterung des Imports auch für Riga. Für Windau, trotz dem so kostspielig angelegten Hafen, wird der Tarif nicht geändert.

#### §. 42.

Vom Kameralhofe eingeforderte Recrutenausgleichungsgelder von 1815 auf Verfügung des Departements der verschiedenen Abgaben und Steuern, und Berechnung derselben nach der siebenten Revision (1816). — Mit der Regierung gemeinschaftliche Vorstellung der Com-

mierte an die Civiloberverwaltung auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 13ten September 1815, in Rücksicht des Abschlags der zwischen der sechsten und siebenten Revision geborenen Seelen, und der Berechnung der ausgleichenden rückständigen Gelder nach der von der sechsten Revision (1811) effective verbliebenen Menschenzahl. — Zuvörderst von der Civiloberverwaltung angeordnete Untersuchung in Betreff der sich während der feindlichen Occupation von ihren Wohnstellen entfernt habenden Subjecte, wie viel ferner bey der Recrutirung von 1815 gefehlt, imgleichen sich später zur Eintragung in die Listen der siebenten Revision wieder eingefunden haben. — Einstweilige Suspension der Abgabe.

§. 43.

Bemerkstellung der Anrechnung der im Jahre 1812 gestellten Fuhrknechte bey der Recrutirung im Jahre 1820 für die Güter Groß-Versteln, Kinseln, Zehren, Groß-Drogen, Wirginahlen, Grauduppen, Groß-Memelhof und Dubenalken (vide §. 17. des Landtagschlusses von 1817). — Aufforderung an diese Güter von der Comitée, die Anrechnungsquittungen im Kameralhofe zu empfangen.

§. 44.

Bestes Vernehmen zwischen dem in Kurland einquartirt gewesenen Militair und den Einwohnern während dieser drey Jahre; der Dejour-abrist v. Nowostzow und der Obrist Baron v. Salza sind hierbey rühmlichst zu erwähnen in ihren resp. Geschäftskreisen. — Diese gute Harmonie spricht sich bey Verlegung des Generalstabs des ersten Arméecorps nach Wilna im Jahre 1821 von Seiten der Ritterschäftscomitée und

des stellvertretenden Herrn Armeecorpschefs in gegenseitig verbindlichem Schriftwechsel aus.

§. 45.

Höherm Orts gegebene Veranlassung der Committée, das Anerbieten des Adels, die aus den Jahren von 1812 bis 1814 verabschiedeten Kurländischen Invaliden auf seine Kosten zu unterhalten, hier nochmals zur Ausführung zu empfehlen. — Jährlich sind über die Verpflegung und Unterhaltung vorgeschriebene Schemata von denjenigen Gütern einzusenden, wo solche Invaliden sich befinden.

§. 46.

Verhandlung eines wichtigen Processus von Seiten der Ritterschaft. — Angabe des Herrn von Saß auf Saßmacken, als Subarrondator von Jemlau, in dem ritterschaftlichen Edictalproceß mit einer Forderung von 7476 Thalern 75 Groschen Albertus, und einer anderen von 1254 Rubeln S. M., nebst Renten von 1812, ab, wegen eines durch Sequestration und Abnahme dieses Gutes erlittenen Schadenstandes. — Im Edictalurtheil des Kurländischen Oberhofgerichts vom 10ten November 1819 wird Herr von Saß mit seinen Klagen abgemessen, indem nur der welt. Herr Landmarschall von Mirbach als Arrondator von Jemlau, und nicht der Herr von Saß, als nach den Allerhöchsten Verordnungen auf eigenen Namen keineswegs bestätigter Subarrondator, mit der Ritterschaft in Relation gestanden, auch die Ritterschaft an allen diesen zwischen Arrondator und Subarrondator gepflogenen Verhandlungen keinen Theil gehabt, sondern nur ihre eigenen wohlgegründeten Rechte wahrgenommen hat. — Verfolg. der eingereichten Appel-

lation bey'm Senate von Seiten des Herrn von Saß. — Ernennung des Herrn Hofraths, Consulanten Zimmermann, zum Geschäftsträger der Ritterschaftscommittée. Bemühungen des Herrn Grafen von Keyserling mit wahrhaft redlichem Eifer in dieser für die Ritterschaft so gerechten Sache bey dessen Anwesenheit in St. Petersburg, auf Ersuchen der Committée. — Auseinandersetzungen, Eypsa's, Instructionen für den Herrn Consulanten. — Dessen ungeachtet übler Ausgang dieser Sache bey'm Senate durch einen Ukas des dritten Departements vom 14ten August d. J., daß die Ritterschaft dem Herrn von Saß den ihm durch die Sequestration von Irmlau zugezogenen, jedoch von ihm zu erweisenden, Schaden zu ersetzen habe. — Weiterer Fortgang des Beweisverfahrens bey'm Oberhofgerichte, und Einleitung der Appellation an den Senat in pleno von Seiten der Ritterschaft.

~~Ergebnis der Verhandlungen mit der Ritterschaftscommittée~~  
 Mehrere Verhandlungen, gepflogen mit der Ritterschaftscommittée in Betreff der wieder einzuführenden ordinären Kirchenvisitationen. ~~Zeichet kein Resultat von den zum Entwurfe eines Plans beauftragten~~  
 Autoritäten. — Angeordnete Conferenz mit verschiedenen Gliedern der Geistlichkeit zu Dorpat im letzten Winter durch den evangelischen Bischof Sigmund auf Allerhöchsten Befehl. — Aufforderung an den Herrn Consistorialrath Richter in Doblen zum Erscheinen in Dorpat. — Demselben wird vom Herrn Landesbevollmächtigten die Geltendmachung der das protestantische Kirchewesen in Kurland betreffenden Gesetze und Rechte empfohlen. Mittheilung derselben an den Herrn Consistorialrath im württembergischen Auszuge. — Nach späterer Erfahrung betrifft die Conferenz bloß die Form

der Liturgie und mehrere hierüber einzuziehende Nachrichten, und keine Berathung in Betreff neuer Verordnungen wegen des protestantischen Kirchenwesens.

§. 48.

Neue Organisation des Mitauschen Gymnasiums. Ertheilung des Unterrichts nach Classen. — Die körperliche Züchtigung, die bey dieser Einrichtung für die Jugend, im Fall sie sich solche Vergehen zu Schulden kommen liesse, angeordnet war, wird auf Vorstellung des Herrn Landesbevollmächtigten an den Minister der Volksaufklärung aufgehoben. Einige andere bey der neuen Organisation als zweckmäßig vermischte Anordnungen werden zur Ausführung gebracht.

§. 49.

Vorstellung der Ritterschaftscomitée an die Regierung in Veranlassung eines von dem Kurländischen Kameralhofe unterm 12ten Februar 1802 auf den Grund eines Senatsukases vom 9ten December 1799 an den damaligen Kurländischen Capertinenten erlassenen Befehls, in Betreff der von den Herren Predigern und übrigen Widmenbesitzern selbst zu bewerkstelligenden kleinen Reparaturen an den Gebäuden und deren Unterhaltung.

§. 50.

Aufforderung der libländischen Adelsrepräsentation nach einem dort auf dem Landtage getroffenen Beschluß an die Ritterschaftscomitée, Seine Kaiserliche Majestät gemeinschaftlich um die Herabsetzung des Zinsfußes von 6 auf 5 Procent, wie letzteres früher in Libland gebräuchlich gewesen, zu bewirken. — Erwiederung der Ritterschaftscomitée, daß

sie dieses um so weniger ohne Landtag thun könne, als nach den Allerhöchst bestätigten Landesgesetzen der Zinsfuß in Kurland immer 6 Procent gewesen sey. — Bezeigte Mißbilligung des Herrn Generalgouverneurs an die livländische Adelsrepräsentation sowohl über den Gegenstand der einseitigen Bestimmung, als auch über die art die Kurländische Ritterschaftscomitée zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit geschehene Aufforderung. Dessen Mittheilung an die Kurländische Ritterschaftscomitée; jedoch mit verbindlichen Aeußerungen für dieselbe. Antwort der Comitée mit der Bemerkung, daß sie das Bewußtseyn habe, keineswegs fremdem Einflusse ausgesetzt zu seyn.

## §. 31.

Anordnung höhern Orts, durch Wahl des Landes Substitutassessoren bey den Hauptmannsgerichten wieder anzustellen, und aus diesen allein die wirklichen Assessoren zu wählen. ~~Die Vorstellung der Comitée in Verhoff der Beeinträchtigung der Allerhöchst bestätigten Wahlrechte des Adels. — Diese Anordnung wird nach mehrfach hierüber gepflogenen Verhandlungen wieder aufgehoben. — Die Comitée wird bey dieser Gelegenheit veranlaßt, einen permanenten Marschcommissaire für das Doblensche Hauptmannsgericht mit einem Gehalt von 200 Rubeln S. M. zur Wahl des Landes zu stellen. — Auf den Herrn Capitaine und Ritter von Rosenberg fällt die Wahl.~~

## §. 32.

Bestätigung des Ritterschaftsactuars August von Stempel zum Assessor. An dessen Stelle wird zum zweyten Ritterschaftsactuar Heinrich von Sas aus dem Schwedischen Hause, und nach von diesem genam-

menem Abschiede Eduard von Fircs aus Calven erwählt. — Tod des ersten Ritterschaftsactuars Franz Schmid im Anfange dieses Jahrs. An dessen Stelle wird der älteste Sohn des Herrn Oberhofgerichtsraths und Ritters von Rutenberg, Ferdinand von Rutenberg, von der Committée ernannt. — Bey dieser Gelegenheit wird das von dem weil. Actuar Schmid allein bewohnte Quartier im Ritterhause an den Ritterschaftssecretair und den neuen ersten Actuar in Gemäßheit eines Beschlusses der Committée vom 5ten April d. J. eingeräumt.

#### §. 53.

Die Erben der Erbpandgeber von Rothhof und Stemborn werden für diese von ihnen nach dem Jahr 1805 an non indigenas verpfändeten Güter, so wie die Stimmen von Ulmahlen und Seemuppen, die durch briefliche nicht belegte und mündliche Vollmachten exercirt werden wollen, von dem Sackenhauseischen Herrn Kirchenvorsteher und den andern anwesenden Kirchenpatronen, bey der am 27sten May in Sackenhause zur Wahl eines neuen Predigers abgehaltenen Kirchenkirchspielsconvocation, nicht admittirt. — Suspension des auf dieser Convocation erwählten Predigercandidaten vom Consistorium bis zur ausgemachten Sache auf Vorstellung der Committée. — Nach geschעהnem Schriftwechsel wird dem Consistorium von Seiten der Committée die motivirte Erklärung gegeben, daß die Stimmen von Rothhof und Stemborn mit Unrecht, diejenigen von Ulmahlen und Seemuppen mit Recht von der Wahlconvocation ausgeschlossen worden sind. — Ersuchen an das Consistorium um Admittirung der ersteren zur Wahl. Dem Consistorium

wird die Entscheidung überlassen, ob zu diesem Behuf eine neue Convocation ausgeschrieben werden müsse, oder ob Rothhof und Stembern ihre Stimmen nur nachtragen sollen.

§. 54.

Der Comitée bietet sich eine Gelegenheit dar, für die Aufrechterhaltung des Landtagschlusses von 1811, §. 20., wirksam zu seyn. — Beschwerde des Herrn Obersten von Kanorowsky auf Kurmen, daß die Krügerey von Kronsbauern in Lauerfahn nach einer ihnen erteilten Schenkberechtigung getrieben werde. — Vorstellung dieserhalb an den Herrn Generalgouverneur. Von demselben in dieser Rücksicht angeordnete obrigkeitliche Untersuchung.

§. 55.

Beranlassung zu einer Correspondence des Herrn Landesbevollmächtigten mit dem ~~Herrn Generalgouverneur~~ durch einen Gutsbesitzer des Oberlandes. Herr von Budberg auf Weißensee wird wegen Uebertretung der Gutspolizen und Hauszucht in der ferneren Ausübung dieser Rechte suspendirt, und vor das Oberhofgericht zur Verantwortung gezogen. Die Umstände dieser Correspondence (welche Vorstellungen gegen die vom Herrn Generalgouverneur angeordnete Bekanntmachung ähnlicher Fälle in Zukunft durch die Mitauschen Intelligenzblätter enthielt) sind dem Lande bereits durch ein Circulaireschreiben bekannt gemacht.

## §. 56.

Correspondence des Herrn Landesbevollmächtigten mit dem Herrn Generalgouverneur im Herbst 1821. Veranlassung zu dieser Correspondence giebt eine von letzterem verordnete Publication durch die Intelligenzblätter, daß die Jacobstädtische Recrutenerpedition, unter dem Vorfise des Herrn Kreismarshalls von Witten, einen gebrechlichen Recruten angenommen habe, und daß dieserhalb die Glieder mit Geld bestraft worden wären. — Mittheilung von Seiten der Regierung an die Committée in Betreff der zu erhebenden Geldstrafen. Erklärung des Herrn Generalgouverneurs an den Herrn Landesbevollmächtigten auf dessen Vorstellung in Betreff dieses Verfahrens, wie er sich hierzu als Oberverwalter des Gouvernements veranlaßt gefunden, durch diese Publication für die Zukunft nur vor Schaden und Nachtheil zu warnen, und daß die Gouvernementsregierung wegen Einhebung des Strafgeldes anderweitig und nicht an die Committée zu communiciren gehabt hätte.

## §. 57.

Anzeige des Ablebens Ihre Durchlaucht, unserer allgemein verehrten Herzogin Dorothea von Kurland, zu Iöbichau in Sachsen 1821, in Bezeigung der Theilnahme an diesem großen gemeinschaftlichen Verluste von Seiten der Kurländischen Ritterschaftsrepräsentation an die hinterlassenen Durchlauchtigen Töchter. — Von der Herzogin von Sagan unterm 21sten December v. J. für sich und im Namen Ihrer Durchlauchtigen Geschwister eine im freundlichen Sinne der hohen Verewigten gegen ihre Landsleute abgefaßte Antwort voll Liebe und inniger Wehmuth: — Schlußbemerkung der Ritterschaftscommittée, enthaltend ein treues und

wahrlich nicht geschmeicheltes Gemälde der erhabenen Fürsten- und Menschentugenden unserer vereinigten Herzogin.

### Dritte Abtheilung.

Von den Gegenständen, welche die Bewirthschaftung der Ritterschaftsgüter im Allgemeinen betreffen.

#### §. 58.

Wegen der durch die Bauernordnung immer complicirter werdenden Verhältnisse der Gemeinden, und der Unmöglichkeit der Wahrnehmung der Befehle in loco von Seiten der Ritterschaftscomitée, als Repräsentantin der Grundherrschaft, wird ein Comitéebebollmächtigter in der Person des Herrn von Stromberg auf Gemlau erwählt. Legitimation desselben als solchen bey der Kreisbehörde. Instruction, wie weit sich seine Befugnisse erstrecken. — Gratual des Herrn von Stromberg für seine Bemühungen, Fahrten, Copialien u. s. w., mit 200 Rubeln S. M. jährlich, welches diesem Geschäftskreise keinesweges angemessen ist. — Bemerkung in Betreff des von Herrn von Stromberg durch seine ausgezeichnete Thätigkeit gerechtfertigten Vertrauens der Ritterschaftscomitée. Unentbehrlichkeit desselben in der Qualität eines Bevollmächtigten für die Ritterschaftscomitée bey den gegenwärtigen Verhältnissen.

#### §. 59.

Besondere Verordnung, wie die Gutspolizey und Hauszucht von den Herren Arrendatoren auf den Ritterschaftsgütern zu verwalten ist, in

näherer Bestimmung der hierüber sprechenden Paragraphen der Bauernordnung von der Committée.

§. 60.

Wegen der höchsten Bauälligkeit der Sahlenschen Kirche, die nach Verhältniß von der hohen Krone und der Ritterschaft gemeinschaftlich zu repariren ist, wird dieselbe, um größerem Ruin vorzubeugen, von der Ritterschaft allein reparirt. Ungeachtet aller Anforderungen an die Regierung und den Kammerhof bewirkt man, aus Mangel an anzudeckenden Fonds, keine Theilnahme; ja! nicht einmal die Ausführung von Balken aus dem Kronswalde, und die Stellung von Kronsläzengelenken kann bewirkt werden. — Dauernd gute Reparatur mit möglichster Kostenersparniß unter Leitung des Herrn von Stromberg mit circa 400 Rubeln S. M. baarer Ausgaben. (Der Anschlag des Architekten Dicht im Verhältnisse 1334 Rubeln 60 Kopelen S. M., also mehr, als das Dreydoppelte betragend [vide 5ten October 1818]).

§. 61.

Desgleichen wird das Sahlensche Pastorat und die Organistey von der Ritterschaft unter gleicher Leitung reparirt. Von den dazu angewiesenen 450 Rubeln werden vom Herrn von Stromberg 141 Rubel 60 $\frac{1}{3}$  Kopelen S. M. annoch erübrigt. — Anwendung derselben zum Untermauern der Hofesgebäude, um Bauholz zu ersparen. (Der Anschlag des Architekten für die Pastoratsgebäude 929 Rubel 20 Kopelen S. M., und für die Organistey 222 Rubel 60 Kopelen S. M.) — Auch durch die vom Herrn Committéebevollmächtigten von Stromberg bewirkte

Ersparniß so bedeutender Summen, ergiebt sich seine Anhänglichkeit für das Interesse der Ritterschaft.

## §. 62.

Der von der hohen Krone der Ritterschaft schuldige Antheil beträgt 192 Rubel  $16\frac{2}{3}$  Kopeken S. M. — Ersuchen der Committée an das Kurländische Consistorium, diese Summe der hohen Krone anzurechnen, und die Auszahlung zu bewirken, da sie in Erfahrung gebracht, daß auf Verwenden des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine Summe von 26,741 Thalern zu Widmen und Pastoratsbauten assignirt werden solle. — Die erforderlichen, von der Ritterschaft ohne Concurrenz der Krone gelieferten, Handlanger und Materialien sind nicht in jener Auslagensumme berechnet; daher Vorbehalt der Committée, den Betrag derselben in Gelde aufzugeben.

## §. 63.

Die während der drey letzten Jahre in Gemäßheit der Dauernordnung auf den Gütern zu treffenden Anordnungen werden auch auf den Ritterschaftsgütern in Ausführung gebracht. — Regulirung der Inventarien und der Behorchstabellen auf sämtlichen Gütern. Betragen der Bauern mit Ruhe und Ordnung. — Vollführung dieser Geschäfte durch den Herrn von Stromberg und die Herren Kreismarshälle von Bietinghoff und von Zircks auf Sahrzen mit sehr verdientem Dank der Committée. — Durch den ersten geschieht auch in diesem Jahre die Anfertigung der Sectionstabellen und Auswahl der Subjecte zur transitischen Freyheit, laut Instruction der Ritterschaftscommittée.

## §. 64.

Ausführung der nach dem Landtagschluß von 1817 angeordneten Inspectionen auf den Ritterschaftsgütern durch den Herrn Landesbevollmächtigten. — Die hierbey zweckmäßig befundenen Anordnungen werden ins Werk gesetzt.

## §. 65.

Für schwere Kranke wird das Lazareth in Grendsen möglichst im Stande erhalten.

## §. 66.

Projectirte Einrichtung eines Kalkbrandes, um desto leichter Bauten von Stein ausführen zu können. — Abneigung der Bauern gegen die Wällarbeit. Durchgängige Ablehnung derselben in den Gehorschabellen.

## §. 67.

Entlassung des zeitherigen Gemeindefchreibers Raue, und Anstellung des Collegienregistrators Serwald, der in der Ritterschaftscanzellen mehrere Jahre mit Fleiß gearbeitet.

## §. 68.

Entscheidung der Frage: „Wer die Erhöhung der Getränksteuer zu tragen habe?“ — Daß nur der Ritterschaft solche zur Last zu legen sey, indem es im Arrendecontracte, §. 2., ausdrücklich von dieser Abgabe heißt: „wie sie gegenwärtig gezahlt wird.“

## §. 69.

Vermessung sämmtlicher Felder und Saatteiche der Ritterschaftsgüter bis auf Friedrichsberg. — Anordnung zur Complectirung der Felder, nach Maaßgabe der anzufertigenden Karte.

## Von den einzelnen Ritterschaftsgütern.

### G r e n d s e n.

§. 70.

a) Die Resultate des Arbiträrgerichtes in Betreff der Minderfaat sind schon oben erwähnt im ersten Theile der Relation.

b) Noch nicht geschene Bemaalzeichnung der, mittelst Urtheils vom 11ten September 1819, der Ritterschaft zugesprochenen Landstücke zwischen Grendsen und Abaushof. — Das Urtheil wird noch nicht vollführt durch Aufträge des Herrn Generalgouverneurs in Betreff eines möglich zu machenden Austausch dieser Landstücke mit der Ritterschaft, und in Betreff eines dem Kronswirth Plugge für einen während des Processus entbehrten Heuschlag zu bewilligenden Schadenersatzes.

### I r m l a u.

§. 71.

a) Durch das Abbrennen der Irmlauschen Kirche verminderte Revenüen des Kirchenkruges. — Wegen des von der Committée unmöglich sogleich zu bewerkstelligenden Baues der Kirche werden dem Arrendebesitzer 75 Rubel S. M. von den Krugeseinnahmen zu Gunze gerechnet.

b) Bereits oben erwähnte Resultate des Arbiträrgerichtes.

### D e g a h l e n.

§. 72.

a) Vorbehalt des Herrn Arrendebesizers, in Betreff der daselbst Statt findenden Minderfaat dem Landtage seine Gerechtfame vorzustellen.

b) Mittelft Urtheils des Luckumschen Instanzgerichts vom 19ten September 1821 wird einem Degahlenschen Wirth, Incke Otte, ein von einem Eckendorffschen Kronswirth in Anspruch genommener Heuschlag zugesprochen. — Jedoch vom Gouvernementsfiscal an das Kurländische Oberhofgericht verfolgte Appellation.

### F r i e d r i c h s b e r g.

#### §. 73.

a) Dieses Gut ist jetzt von dem Herrn Oberhofgerichtsrath und Ritter von Rutenberg seinem Schwiegersohne, dem Herrn von Drachensfels auf Grausden, mit Genehmigung der Ritterschaftscommittée, und nach geschener Sicherheitsbestellung, in Arrendebesiß übergeben.

### P e t e r t h a l.

#### §. 74.

a) Keine Minderfaat auf Peterthal bey der geschenen Vermessung.

### A b a u s h o f.

#### §. 75.

a) Aufhebung dgr. Execution gegen Frau von Rückmann, als frühere Arrendebesißerin von Abaushof, durch einen Senatsukas vom 16ten November 1820. — Die Verfolgung der Rechte des Adels in Betreff der Commissionsnotate wegen fehlerhafter Bewirthschaftung werden in foro ordinario der Ritterschaft offen gelassen. — Bitte der Committée an die Regierung um Festsetzung eines Arrendegerichts, mit Nachweisung eines Theils des der Frau von Rückmann gehörigen Vermögens. — Für

die Bewirtschaftung des Kronsgutes Pönaa wird das Verlangen von der Krone in Beschlag genommen, das Arendegericht aber bewilligt; und auch der Termin festgesetzt. — Wegen der mit der Abhaltung eines solchen Gerichts verknüpften bedeutenden Kosten, und wegen des, keine Resultate für die Ritterschaft versprechenden, von der Krone in Beschlag genommenen, Vermögens ersucht die Comitée um Limitation des Gerichtstermins bis zur Entscheidung des Landtages, ob und wann dasselbe bey so bewandten Umständen abgehalten werden solle.

b) Relation, bereits im ersten Theile in Betreff der Entschädigung des Herrn Arendators wegen der Mindertact.

### S c h l u ß.

Geschäftsgang der Comitée. — Zeither befolgte Grundsätze, die alte Ordnung der Dinge mehr zu erhalten, als nach neuen Begünstigungen höhern Orts zu streben. — Dadurch möglichst bemerkte Deconomie und Verbesserung des Etats. — Die Wünsche des Landes werden durch die Civiloberverwaltung oder auch direct Allerhöchsten Orts vorgetragen, und der Weg der Negoce zu ihrer Unterstützung wird nicht gewährt.

Pro veritate extractus:

Ernst von Rechenberg-Linten,  
Ritterschaftssecretair.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hochzuverehrende Herren Deputirte und ältere Brüder  
und Mitbrüder!

Jedes Vertrauen, und vollends das einer so achtungswerthen Ritterschaft, wie die, deren Repräsentant zu seyn ich die Ehre habe, erzeugt Pflichten, deren Erfüllung oft ein schwieriges, aber immer ein schönes Ziel der Thatkraft des mit dem Vertrauen beehrten Mannes ist. Kann auch der Dank für das geschenkte Vertrauen nicht immer durch des guten Willens glückliche Erfolge sich beurfunden, so spreche er sich doch aus in freyer und offener Mittheilung dessen, was in gutem Willen und reiner Absicht geschah und unternommen wurde.

Zwey Gegenstände, die ich zur Kunde und Würdigung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft bringe, sind durch Inhalt und Umstände meinem Wirkungskreise als Landesbevollmächtigten anvertraut gewesen. Darüber Rechenschaft zu geben, ist daher auch meine höchste Pflicht.

Eine Erscheinung im Gebiete der Justiz, wie die, des von der allgemeinen Versammlung in der Schleckischen Streitsache gegebenen Ukases, mußte selbst bey der getheiltesten Theilnahme an den hiebey versirenden sich widerstrebenden Interessen das Bekenntniß abnöthigen, daß sie den

unter dem Ansehen des Gesetzes geschlossenen Verträgen, und von dem Schuß des Staates geheiligten Besig-rechten, Gefahr drohe. Schwieg auch da das Bekenntniß der Gefahr, wo es überhaupt Mangel an Bekannthschaft mit dem Ukas natürlich machte, so konnte aber doch weder damit die Gefahrlosigkeit gefolgert, noch damit das Gefahrvolle gefahrlos, noch ich irre gemacht werden, mit diesem Schweigen dasjenige zu verwechseln, was mit dem Vertrauen zu meiner eignen Anregung und zu meinem eignen Bewußtseyn von meiner Pflicht in Verbindung stand.

Als mir aber wieder der erneuerte Ruf des Landes auf dem letzten Landtage die ehrenvolle Stelle eines Landesbevollmächtigten übertrug, erhielt ich von sieben Kirchspielen die dringende Aufforderung, die durch den Senatsukas bedroheten und alterirten Rechte der Provinz zu vertreten, und von dem Bevollmächtigten der Schlesi-schen Creditoren das Gesuch, ihre Angelegenheit als eine die Creditverhältnisse des Landes berührende zu beherzigen.

Eine dieserhalb gemachte genaue und umsichtige Prüfung der, im Ukas freylich nur in einem Privatstreit angeführten, Entscheidungsmotive lehrte mich deutlich genug einsehen, daß jeder Rechtsstreit in Beziehung auf Gesetzesanwendung ein öffentliches Interesse, und gerade in diesem Falle in einem so hohen Grade habe, daß die Gleichgültigkeit dabey nicht wie gewöhnlich sich mit der Geringsfügigkeit der Folgen entschuldigen könne.

Der Entschluß mußte schnell gefaßt, die Mittel zum Schuß der Rechte auf eine Art gewählt werden, die sie nicht dem Einfluß der streitenden Privatansichten Preis gab, die sie frey und sicher stellte vor Ein-

wirkung der Privatinteressenten; Rücksichten, die ihre Anerkennung verdienen, wenn die Erreichung des Zweckes ernster und unbefangener Wunsch seyn sollte. Von diesen Rücksichten berathen, und die Kraft des Ukases eines Urtheils der allgemeinen Senatsversammlung wohl erwägend, konnte ich nicht zweifelhaft bleiben, welchen Weg ich zu gehen hatte. Unser gerechter und erhabener Kaiser, der mit Liebe und Kraft seiner Unterthanen Glück und Frieden schirmt, und jeden seiner Unterthanen berechtigt, mit seiner Bitte in eigener Angelegenheit vor dessen geheiligten Thron zu treten, hat aber besonders die ersten Repräsentanten des Adels mit der Befugniß ausgestattet, die Wünsche und Bitten ihrer Committenten an seine geheiligte Person zu bringen, und bey Ihr unmittelbar die Rechte, die Sie huldreich verlieh, und wider Ihren Willen gekränkt worden, zu vertreten.

Die hier bengelegte Abschrift meiner allerunterthänigsten Bittschrift, die zu eignen Händen Sr. Majestät, unsers Kaisers, gelangte, wird Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft in den Stand setzen, zu beurtheilen, daß ich ohne alle fremde Erinnerung nur darüber Beschwerde geführt habe, was des Landes Rechte, Besißstand und Geseßgebung zu kränken und zu trüben bedrohte; sie bezieht sich auf das Ritterrecht, das unsere Verträge ic. als vaterländisches Recht richten soll; sie bezieht sich darauf, daß das freye Gut Ahaushof aus dem Grundsatz, daß Alles, was ein Behr besessen, zu Gesammtenshand der Behrschen Güter gehöre, vindicirt und zuerkannt, und endlich darauf, daß uncorroborirte Pacten zum Nachtheil dritter Personen schuldloser Gläubiger geltend gemacht worden. (Anmerkung. In der in dieser Relation bezogenen

Supplique an Se. Kaiserl. Majestät sind die drey rechtlichen, den Schleckischen Proceß betreffenden, Gesichtspuncte nur näher ausgeführt.) Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft wird finden, daß nicht erst schlau oder willkürlich gesucht werden mußte, um die Gefahr und den Nachtheil der im Ukas ausgesprochenen Grundsätze aus einer Reihe von verwickelten Schlußfolgen zu abstrahiren, sondern daß sie unmittelbar und direct in den Grundsätzen selbst gegeben waren. Jeder Zweifel, der sich hier noch geltend zu machen versuchen würde, muß aber bescheiden weichen vor der huldreichen Anerkennung des höchsten Richters, Unseres Kaisers, dessen gnädige Entgegennahme und Berücksichtigung meiner unterthänigen Bitte als eine der schönsten und gediegensten Rechtfertigungen meiner geführten Beschwerden und meiner Handlungsweise da stehen. Der höchste und letzte Spruch in dieser Sache hat den früher Gefahr bringenden aufgehoben, und damit das, was in öffentlicher Beziehung uns am Herzen lag, gesichert und in Kraft erhalten, wofür dem Gerechtesten und Besten der Herrscher unser erhöhte Glaube an Sein großes Streben und unsere verstärkte Ueberzeugung von Seiner Gerechtigkeit als Beweis unserer tief gefühlten Dankbarkeit dargebracht werden müssen. (Vide Beylagen über den Gegenstand der Relation Lit. A. und B.)

---

#### Auszug aus der Relation über die Prästandenanlegenheit.

Der zweyte Gegenstand meiner Geschäftsführung bezieht sich auf den Antheil, den ich an die Angelegenheiten der Prästanden zu nehmen befugt und verpflichtet war.

Aus den Allerhöchsten Verordnungen vom 25sten May 1805 und 28sten Juny 1812 wird man kennen lernen, daß es eigentlich im strengsten Wortverstande keine Prästandencommittée, oder doch nur eine giebt, die lediglich in Beziehung der Administration aus der Person des Herrn Civilgouverneurs besteht; denn der Herr Vicegouverneur und der Landesbevollmächtigte sind nur berechtigt, auf den für die nöthigen Lieferungen angelegten Sorgen zu erscheinen, und zwar letzterer auch nur dann, wenn er aufgefordert wird, und dadurch in den Stand gesetzt ist, daran Theil zu nehmen. Ferner sollen sie den Versammlungen zur Feststellung der alljährlichen Beyträge, mit Zuziehung der von dem Adel und den Städten erwählten Deputirten, beywohnen. Der Civilgouverneur ist dagegen berechtigt, da, wo keine Unternehmer zu den Lieferungen sich finden, von sich aus Commissaire mit der Anschaffung der Bedürfnisse auf eigener Verantwortung zu beauftragen; nur er hat die Befugniß, Assignationen auf die Prästandencasse zu stellen, und über die darin befindlichen Gelder zu disponiren und zu wachen, mithin auch er allein die Verpflichtung, Rechnung von selbigen abzulegen.

Die Beyträge zu den ordinairn Prästanden werden festgestellt, wenn die auf drey Jahre geschlossenen Contracte für die Poststationen, Lazarethe u. s. w. die erforderlichen Geldsummen normirt haben.

Die Beyträge zu den extraordinairn Prästanden ergeben sich erst dann, wenn schon die Bezahlung erfolgen soll. Der Umstand, daß die Anzeigen zu den extraordinairn Bedürfnissen, als für die Läger, so spät erfolgen, und daher keine Sorge abgehalten werden, ist Ursache, daß der Herr Civilgouverneur von seiner ihm gegebenen Autorität Gebrauch

macht, und Commissaire zu diesem Behuf ernennt, deren Rechnungen von Hochdemselben auf die Prästandencasse assignirt werden, welche dadurch, daß bey ihr bis dahin gewöhnlich nur die Beyträge der ordinären Prästandenausschreibung eingegangen sind, ausser Stand gesetzt ist, Zahlung zu leisten. Der Credit der Prästandencasse wird natürlich dadurch geschmälert, und was auf ihre Rechnung übernommen wird, ungemein vertheuert.

Bev Erwägung alles dessen wird Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gerecht seyn, einzusehen, daß mein Einfluß nur höchst beschränkt ist, und beschränkt hat seyn müssen, so lange ich nicht entweder durch höhere Verordnungen mich als Mitglied eines permanenten Collegiums zu betrachten und zu geriren berechligt bin, oder durch die Aufforderung des Herrn Gouverneurs, den Verhandlungen beizuwohnen, Gelegenheit nehmen kann. Seit einiger Zeit, und zwar seit dem Tode des Herrn Franz Schmid, als Secretaire der Prästanden, hat der Herr Civilgouverneur mich zu den Berathungen über die Angelegenheiten der Prästanden zuzuziehen Veranlassung gefunden. Bereitwillig habe ich auch diesen Aufforderungen entweder in Person, oder durch meinen Stellvertreter, ein Genüge geleistet, und mich erfreuen können, in mancher Beziehung günstige Resultate davon zu erfahren. So angenehm diese Erfahrung mir zum Theil war, so sehr mußte ich aber auch wünschen, durch eine Allerhöchste Verordnung das gesetzlich und vorgeschrieben zu wissen, was dem Gedeihen dieses Administrationszweiges nützlich und nöthig ist. In dieser Beziehung habe ich Sr. Erlaucht, dem Herrn Civiloberbefehlshaber Marquis Paulucci, beyliegende Vorschläge zur Verwaltung und Beför-

derung des Credits der Prästanden zu unterlegen (vide die extrahirten Grundsätze bey dem Deliberatorio des Landesbevollmächtigten), und Hochdemselben um dessen und der höhern Genehmigung zu bitten, zweckmäßig gefunden. Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft wird, bey genauer Prüfung dieser Vorschläge, mir wohl Ihre Zustimmung nicht versagen. Fände Sie aber, daß solche zu vervollständigen wären, so ersuche ich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, mir darüber Ihre Aufträge zu geben.

Eine in neuester Zeit mit dem Herrn Civilgouverneur stattgefundene Differenz veranlaßte mich, dieserhalb dem Herrn Civiloberbefehlshaber eine Unterlegung zu machen. Wenn diese jedoch keinen andern Erfolg gehabt hat, als die Eröffnung, daß es für diesen Fall bey der ausschließlichen Leitung und Bestimmung des Herrn Civilgouverneurs sein Bewenden haben müsse, für die Zukunft Se. Erlaucht aber Sorge tragen werde, durch Bestätigung meines Hochdemselben eingereichten Plans zur Administration der Prästanden, die Angelegenheiten derselben vor allen Ungelegenheiten sicher zu stellen; so ist dieser Fall ein neuer Beleg dafür, daß mein Einfluß auf die Angelegenheiten der Prästanden nur höchst bedingt und von dem Willen des Herrn Civilgouverneurs abhängig ist.

Mit der Bitte, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft wolle überhaupt diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit widmen, verbinde ich auch die meine hier dargelegte besondere Geschäftsführung nach den gegebenen und gebietenden Verhältnissen, und nicht nach den möglichen, für die überhaupt kein untrüglicher Maasstab vorhanden ist, zu prüfen und zu beurtheilen.

Unter allen Umständen kann ich aber aus treuer und inniger Ueberzeugung das Bekenntniß ablegen, daß mein Eifer für meines Vaterlandes Wohl herzlich gemeint sey, und ich nur nach einem Ziele des Lohnes, nach dem köstlichen lohne der liebe und Anhänglichkeit meiner Mitbrüder, strebe.

Karl Graf Medem,  
Landesbevollmächtigter.

Für die Richtigkeit der Copie vom ersten und des Extracts vom  
zweiten Theil obiger Relation

Ernst von Nechenberg-Linten,  
Ritterschaftssecretair.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hochwohlgeborne Herren Deputirte!

Ich will gerne glauben, meine Herren, daß die persönlichen Rücksichten für die bey dem Schleckischen Proceß Interessirten, daß Familienverhältnisse und selbst die persönliche Zuneigung zu denselben das Land bestimmen kann, die durch den Herrn Landesbevollmächtigten in dieser Versammlung angezeigte Einwirkung in diesem Proceß nicht zu mißbilligen. Ich behaupte sogar, daß es in diesem concreten Falle der Klugheit angemessen seyn kann, zu schweigen, weil nur das Land dabey verlieren könnte, wenn durch einen Widerspruch jenes dem Adelsmarschall Allerhöchst bewiesene Vertrauen einen Stoß erleiden sollte; doch glaube ich nicht, daß der von dem Herrn Landesbevollmächtigten ausgesprochene Grundsatz je von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft angenommen und gebilligt werden könne, ohne das Interesse der einzelnen streitenden Parteyen der höchsten Gefahr auszusetzen, ohne über sich eine Autorität anzuerkennen, die, auf Privatmeinungen gestützt, selbst dann, wenn die reinste Ueberzeugung sie leitet, allemal dem gefährlich werden kann, gegen den sie sich erklärt; ich glaube nicht, daß das Land je dem Landesbevollmächtigten das Rechte

zugestehen darf, in Rechtsstreitigkeiten einzelner Personen sich einzumischen, und für den einen Theil im Namen des Landes Rechte gegen den andern Theil in Anspruch zu nehmen.

Die von Seiner Kaiserlichen Majestät Allergnädigst ausgesprochene Berücksichtigung der Unterlegung des Herrn Landesbevollmächtigten muß uns zum glühendsten Danke entflammen; in ihr spricht sich die väterliche Gesinnung eines gerechten Monarchen aus, der Gehör und Gewährung den im Namen eines bedrängten und gefährdeten Landes vorgetragenen Bitten giebt; man erkennt in ihr die Liebe eines Fürsten, der auch dann noch den um Gerechtigkeit Flehenden seiner Huld und Gnade würdig achtet, wenn selbst die Entscheidung einer Reichsbehörde gegen sie zu zeugen scheint; und diese unendliche Gnade, diese namenlose Gerechtigkeitsliebe macht es, meine Herren, uns zur heiligsten Pflicht, vorsichtig im Gebrauche derselben zu seyn.

Nicht jeder Landesbevollmächtigte braucht Jurist zu seyn, vielmehr werden gerade die tauglichsten Subjecte zu jenem Posten diese Eigenschaft gar nicht besitzen; und ist denn selbst der geschickteste Jurist in jedem vorkommenden Falle mit mathematischer Gewißheit im Stande, zu sagen, was unanstreitbares Recht sey? Mit der edelsten Absicht, mit dem redlichsten Willen vermag wohl der Mann, der allein dasteht, und gleichsam zum höchsten Richter berufen ist, zu behaupten, daß er so sehr alle menschliche Schwäche abstreifte, daß nicht die Ansichten dritter Personen, daß nicht Umstände, von denen er in der größten Reinheit des Herzens sich nicht Rechenschaft ablegen kann, auf seine Meinung einwirkten? Wie gefährlich, wie unendlich gefährlich ist es nicht alsdann, die Entscheidung

solcher Fälle den Einsichten eines Einzelnen zu überlassen; eines Einzelnen, der nicht einmal durch die Natur seines Amtes zu einem solchen Berufe qualificirt zu seyn braucht, seiner Beurtheilung die Entscheidungen der Behörden anheim zu stellen, und ihm zu gestatten, daß diese Ansichten als Wunsch des Landes vor dem Allerhöchsten Throne gebracht werden, wo sie, vom Gegner ungekannt, einseitig und unwiderlegt dastehen.

Man sage mir nicht, daß diese Fälle nur selten vorkommen können. Je seltener, um so wichtiger auch, und es giebt wenig Prozesse, aus denen man nicht einzelne Momente herausheben, und diesen, eine allgemeine Anwendung gebend, Etwas fürs Allgemeine deduciren könne; und endlich soll man nicht selbst seltne Unvollkommenheiten vorbeugen, wenn solches in unserer Gewalt steht?

Das Recht, in Angelegenheiten streitender Privatpersonen im Namen des Landes aufzutreten, macht der Herr Landesbevollmächtigte nicht für sich, nicht für den Grafen Medem, sondern als ein Recht geltend, das mit der Natur seines Amtes verbunden ist. Was Sie, meine Herren, jetzt Ihm zugestehen, werden Sie es einst seinen Nachfolgern entziehen können, und wer bürgt Ihnen, daß diese Nachfolger mit heiliger Gewissenhaftigkeit eine solche Gewalt üben werden; wer bürgt Ihnen, daß nicht der Einfluß dritter Personen, daß nicht Familienverbindung, Verhältnisse und Zwistigkeiten jener Gewalt eine furchtbare Anwendung geben?

Jener Grundsatz, bleibt er stehen, so ist er gefährlich dem Interesse der streitenden Parteyen, so lange das Vertrauen des Adelsmarschalls

ungeschwächt und lauter vor dem Throne des Monarchen dasteht; einmal widerlegt und schwankend geworden, wird er dem Interesse der Ritterschaft schädlich durch den dem Repräsentanten des Adels entzogenen Glauben.

Nur die unendliche Gefahr, die jener Grundsatz dem Allgemeinen bringen konnte, hat mich selbst da zu sprechen bestimmt, wo ich die Meinung der Mehrzahl theilen zu können vielleicht nicht glücklich genug seyn werde. Nicht die Sache, sondern das Recht vertrete ich hier; die Sache geht mir nichts an. Gern würde ich ihr schon um deswillen folgen, weil ich alsdann mir dem größern Theile meiner Jugendbekannten und einzelnen unter ihnen anschließen könnte, denen ich selbst im Widerstreit der Meinung mit meiner ganzen Achtung und Zuneigung gehöre.

Der Herr Landesbevollmächtigte hat eine Relation abgelegt, in welcher er als Chef der Adelsrepräsentation gehandelt hat. Mitglied dieser Repräsentation, wenn auch mit einem beschränkten Geschäftskreis; befeelt mich, gewiß ein eben so warmes Interesse für das Wohl meiner Committenten, die mir vertrauensvoll dasselbe zur Vertretung übergeben, und in diesem Sinne geht auch meine Meinung dahin.

das Vertrauen, welches der Herr Landesbevollmächtigte höhern Orts genießt, zu schonen, weil nur das Land dabey verlieren kann, wenn dieses alterirt wird.

Der Herr Landesbevollmächtigte hat die Rechte vertreten zu müssen geglaubt; Männer, denen er sein ganzes Vertrauen geschenkt hatte, die er zu den Berathungen in dem vorliegenden Falle zugezogen, haben ihn in der Ueberzeugung, die er hätte, bestätigt, und ist ihm der Vorwurf zu machen, geirrt zu haben, so trifft Ihm dieser Vorwurf nicht allein.

Indem aber die Ritterschaft die Rücksicht, jenes Vertrauen zu schonen, ausspricht, hätte sie auch strenge den Grundsatz auszusprechen: daß es nie dem Landesbevollmächtigten künftig gestattet seyn möge, in Rechtsstreitigkeiten von Privatpersonen im Namen des Landes anders, als vom Lande ausdrücklich autorisirt, aufzutreten.

**Friedrich Fircks,**  
residirender Kreismarschall von Goldingen.

Mit dem Original gleichlautend.

**Ernst von Nechenberg-Linten,**  
Ritterschaftssecretair.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hochgeehrte Herren Deputirte!

Die auf Ihrem einstimmigen Beschluß erfolgte Mittheilung des am 16ten d. M. von dem Herrn Kreismarschall von Zircks in der Landbotenstube gemachten Antrages, fordert mich eines Theils zu dem ergebensten Dank auf, verpflichtet mich andern Theils aber auch zu einer Beleuchtung der in diesem Antrage ~~berührten~~ ~~Gegenstände~~, und zwar um so mehr, da derselbe den doppelten Zweck hat, erstens dem Urtheil der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft über meine Verwendung an Seine Kaiserliche Majestät in dem Schleck-Abauschöfischen Proceß eine bestimmte Richtung zu geben; zweytens die Befugnisse des Landesbevollmächtigten, Seiner Kaiserlichen Majestät in Fällen, die er für dringend erachtet, unmittelbar zu unterlegen, von der ausgesprochenen Einwilligung des Landes abhängig zu machen.

ad 1) Beziehe ich mich auf meine, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft abgelegten Relation, in welcher ich ohne Rückhalt mit derjenigen Offenheit, die stets das Princip meiner Handlungen ist, sowohl über meine Motive, als über den Inhalt meiner Allerhöchsten Orts

gemachten Unterlegung, Rechenschaft gegeben, und mich dadurch dem Urtheile meiner Committenten unterworfen habe. Ihr Beyfall würde mich als das Ziel meiner Wünsche belohnen; Ihren Tadel werde ich mit der Ihnen gebührenden Achtung, allein immer mit dem mich selbst tröstenden und beruhigenden Bewußtseyn entgegen nehmen, nach meinem besten Wissen und Gewissen, ohne Furcht und ohne Vorliebe für Personen, gehandelt zu haben.

Wenn der Herr Kreismarschall von Firk's aber zu glauben bekennt, daß persönliche Rücksichten, Familienverhältnisse, persönliche Zuneigung das Urtheil des ganzen Landes leiten könnten, so bin ich des festen Vertrauens, dasselbe werde den in Rede stehenden Fall mit klarer Einsicht prüfen und mit Unbefangenheit beurtheilen. — Wenn der Herr Kreismarschall von Firk's zu fürchten scheint, das unbefangene Urtheil der Ritterschaft könnte in dem concreten Fall dem Vertrauen des Monarchen zum Adelsmarschall — einen Stoß geben — so bin ich überzeugt, daß ein solches Vertrauen nur durch eine augenscheinlich dargethane Unredlichkeit, nur durch Sorglosigkeit für das Wohl meiner Committenten, nur durch unüberlegtes Anstreben gegen die Beschlüsse sanctionirter Autoritäten des Reichs zu verschmerzen sey. — Wenn der Herr Kreismarschall von Firk's meine dem Monarchen unterlegte Vorstellung eine Einmischung in Streitigkeiten von Privatpersonen nennt, die das Interesse Einzelner im höchsten Grade gefährdet, so übersieht derselbe, daß meine Vorstellung sich auf einen Ukas der allgemeinen Versammlung des Senats, einem inappellablen Endurtheile der höchsten Justizbehörde im Reiche, bezog, der fremde Gesetze für unsere Provinz in Anwendung, — der die Sicher-

heit aller Capitalisten, — der den legalisirten Güterbesitz vieler Mitglieder des Adelscorps gefährdete. — Mir war und mußte es gleichgültig seyn, welcher der streitenden Theile sich in den Besitz von Abauhof und Schleck behauptete, wenn nur die so eben bezeichnete Gefahr von unserem Vaterlande abgewendet ward. — Wenn der Herr Kreismarschall von Fircks behauptet, daß die Verwendung des Landesbevollmächtigten in dergleichen Angelegenheiten ihn zum höchsten Richter mache, indem er gleichsam den Wunsch des Landes ausspreche, und dadurch einen Theil in die Gefahr bringe, einseitig und ungehört verurtheilt zu werden; so übersieht derselbe den Zweck und die mögliche Wirkung einer solchen Unterlegung — ersterer kann nur Remedur der öffentlichen Gefahr seyn, alle mit derselben in Verbindung tretende Ereignisse sind in Beziehung auf sie nur als zufällige zu betrachten — letztere kann keine gleichsam mechanische, eine Entscheidung ohne vorhergehende gebührende Prüfung seyn. Es ist vielmehr von der Gerechtigkeit und der Weisheit des Monarchen stets zu erwarten, daß er die bereits geschlossenen Acten, in welchen beide streitende Theile ihr Recht zu deduciren Gelegenheit gehabt, prüfen lassen, ob die von dem Repräsentanten des Adels geschilderte Gefahr eine wirkliche, oder eine eingebildete sey, wohl erwägen und dann erst entscheiden werde. Wenn endlich der Herr Kreismarschall von Fircks den Tadel, der mich treffen könnte, gleichsam ableiten, und auf andere Personen beziehen will, die ich vor fest gefasstem Entschlusse zu Rathe gezogen, so muß ich mich mit der an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gerichteten Bitte gegen diese von mir mit Dank erkannte Absicht erklären. Sie möge wohl erwägen, daß ich

in der in Rede stehenden Angelegenheit nur Kraft meiner Amtspflicht gehandelt habe, daß jede Verantwortlichkeit dafür nur mich allein treffen kann, und daß, wenn ich, entfernt von allem logischen Egoism, mich nicht gern zu Ansichten und Meinungen bekenne, die Niemand theilt — ich dennoch in dem in Rede stehenden Fall nur allein mich entschließen und allein auch handeln konnte; — daher von einer Berathung mit Personen, die ich aus freyer Willkühr dazu erkohren, kein Dritter Notice zu nehmen berechtigt ist.

ad 2) Der Vorschlag des Herrn Kreismarschalls von Fircks „daß es nie dem Landesbevollmächtigten künftig gestattet seyn möge, in Rechtsstreitigkeiten von Privatpersonen im Namen des Landes anders, als vom Lande ausdrücklich autorisirt, aufzutreten,“ ist in seiner Aufstellung zum Theil nur die Reassumtion einer schon längst gegebenen und stets in Kraft gebliebenen Allerhöchsten Verordnung. Nie ist es dem Adelsmarschall gestattet gewesen, als solcher im Namen seiner Committenten in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten vor den Monarchen zu treten; — desfallsige in bester Absicht gemachte Versuche haben nicht allein keinen Effect gehabt, sondern haben dem Adelsmarschall Verweise zugezogen, wie man sich aus den Acten der Committée durch eigne Einsicht überzeugen kann. Es ist nur zu gewiß, daß, selbst mit specieller Autorisation Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, jeder Versuch, in Privatstreitigkeiten Parthey zu nehmen, nicht allein keinen erwünschten, sondern nur einen sehr unangenehmen Effect bewirken dürfte. Die Autorisation Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dazu würde keinen bessern Erfolg bewirken. In Erwägung dessen kann mit der vorgeschlagenen

Maafregel nur Folgendes gemeint seyn: „Nie möge es dem Landesbevollmächtigten gestattet werden, für seine Committenten in Rechtsstreitigkeiten von Privatpersonen, ohne Berathung mit dem Lande, aufzutreten, wenn auch die inappellable Höchste Reichsinstance ein Urtheil fällt, welches, den Landesgesetzen zuwider, das Wohl der Provinz gefährdet.“

Da die Remedur in solchem Fall nur durch eine Restitutio in integrum, die dem Monarchen allein competirt, bewirkt werden kann, so ist mit dem Worte aufreten der unmittelbare Recours an den Monarchen gemeint. Dieser unmittelbare Recours an den Monarchen ist eins der schönsten Rechte, nicht des Adelsrepräsentanten, sondern des Adels selbst. Es genießt durch ausdrückliche Verordnungen und durch den Gebrauch die Allerhöchste Sanction, doch unter der unerlässlichen Bedingung, daß für den Gebrauch, so wie für den Mißbrauch, auf den Adelsrepräsentanten, nicht auf seine Committenten, die Verantwortlichkeit lastet. Es gewährt unter dieser auf den Adelsmarschall allein lastenden Bedingung, den einzig möglichen und einzig wirksamen Schutz gegen Beeinträchtigung der Rechte des Adels, der Rechte aller Stände der Provinz. In mancherley Beziehungen ist das Verhältniß des Adelsrepräsentanten als Schützer und Richter dieser Rechte deutlich ausgedrückt. In anderen Beziehungen ist diese seine Befugniß nicht ausdrücklich bestimmt, sondern nur im Allgemeinen anerkannt. In einer Bevollmächtigung jeder Instruction alle Fälle mit Worten zu erschöpfen, in welchen dem Adelsmarschall der unmittelbare Recours an den Monarchen gestattet wird, ist eines Theils der Unererschöpflichkeit des Gegenstandes halber unmöglich, scheint

andern Theils als einseitige Maaßregel der Ritterschaft nicht einmal statthaft zu seyn, weil eine aus diesem Gesichtspunct aufgestellte Bevollmächtigung zu ihrer Gültigkeit unfehlbar der Allerhöchsten Sanction bedürfte — denn nicht Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft allein, sondern der Monarch entscheidet über die Stellung des Adelsrepräsentanten zu Seiner Allerhöchsten Person.

Wenn Endesunterzeichneter freylich bekennen muß, daß eine dergleichen specielle Bevollmächtigung, die den Kreis seiner Wirksamkeit als Repräsentant des Adels deutlich bezeichnet, und dadurch jedem desfalligen Zweifel in concreten Fällen ein Ende macht, für den Bevollmächtigten selbst höchst wünschenswerth und beruhigend wäre, so sieht er sich dennoch zu dem offenherzigen Geständniß veranlaßt, daß er eine in diesem Geiste aufgefaßte und aufgestellte nur für höchst-beschränkt, unvollständig und unwirksam halte.

Der Herr Kreismarschall von Firccks hat daher auch nicht eine allgemeine Restriction dieses Rechts durch eine positive Bevollmächtigung vorgeschlagen, sondern empfiehlt eine Maaßnehmung, die das Recht des unmittelbaren Recourses an den Monarchen für einen speciellen Fall durch einen verbietenden Beschluß der Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft beschränken soll.

Ueber die Veranlassung zu diesem Vorschlage hat der Herr Kreismarschall von Firccks sich nicht vollständig ausgesprochen. Die allgemeine Erwähnung des Schleckischen Processus genügt in so fern nicht, als in öffentlicher Beziehung die Folgen desselben nur günstig gewesen, nämlich: 1) die Aufhebung der durch den Senatsukas gemachten Anwen-

dung des Ritterrechts, 2) die gesellschaftliche Würdigung corroborirter Schuld-  
documente, 3) die Aufhebung einer den Besitzstand Vieler gefährdenden  
Deutung der Behrschen Familienpacten. Der Besitz von Schleck und  
Abauhof ist aber kein Gegenstand öffentlicher Beziehung, und kann aus  
diesem Grunde auch kein Motive werden, die Wirksamkeit eines Adelsre-  
präsentanten als eines solchen zu beschränken. Einer Hochwohlgebornen  
Ritter- und Landschaft muß es gleichviel gelten, welcher von den streiten-  
den Herren von Behr die obengenannten Güter besitzt, denn beyde sind  
Indigenae, beyde sind zu dem Besitz adelicher Güter als solche berechtigt.

Ueber den Zweck der vorgeschlagenen Einschränkung hat man sich  
deutlich ausgelassen. Man erwähnt einer Gefahr der streitenden Theile  
wegen präsumptiver Unbekantschaft des Landesrepräsentanten mit der  
Jurisprudence — wegen der jedem menschlichen Wesen und daher  
auch dem Adelsrepräsentanten anklebenden menschlichen Gebrechlichkeit  
und des aus derselben fließenden Irrthums, — wegen der Möglichkeit, in  
jedem Proceffe einzelne Momente heraus zu heben, aus denen sich etwas  
für das Allgemeine deduciren läßt.

Die beyden ersten Momente bedürfen keiner Widerlegung; denn wer  
entschlossen ist, sich belehren zu lassen, findet die Quellen der Belehrung;  
und wer darf behaupten, daß diese nur im Adelscorps anzutreffen sey?  
Wer wird nicht gestehen, daß Juristenfacultäten, die consultirt werden  
können, und in intricaten Fällen nicht consultirt worden sind, auf Unfehl-  
barkeit in Lösung juristischer Probleme größern Anspruch zu machen  
berechtigt sind, als Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, deren  
Beruf eben so wenig eine solche Qualification irrelevant, als der Beruf

ihres Repräsentanten! — Unfehlbarkeit selbst aber ist hiemwider weder Einzelnen noch ganzen Corporationen zugetheilt.

Was den letzten Moment anbetrifft, so bemerke ich, daß, wenn eine frivole Deduction des Allgemeinen aus dem Besondern Sache des Irrthums ist, dieser in die Reihe der bereits erwähnten und erörterten Aufstellungen gehört; wenn sie aber Sache des bösen Willens ist, der große Irrthum in der Person des zum Landesrepräsentanten Erwählten als Veranlassung zu betrachten sey — gegen den nur umsichtige Vorsicht schützt, ehe die Wahl geschehen — für den einmal, irrig gewählt, keine nachträglich gemachte Bedingung, ja selbst kein Strafgesetz, hilft.

Endlich, meine Hochverehrten Herren Mitbrüder! vergönnen Sie mir, über die bezweckte sowohl, als muthmaßliche Wirkung der von dem Herrn Kreismarschall von Ficks vorgeschlagenen Maaßregel noch einige Worte zu sagen. Erstere soll nach den aufgestellten Ansichten nur größere Sicherheit den Streitenden Theilen gewähren. — Es drängt sich die Frage auf: „welche Unsicherheit solchen aus dem jetzt bestehenden Zustande „der Dinge erwächst?“ Soll sie die Unredlichkeit des Adelsrepräsentanten fesseln? Man wählte den Unredlichen nicht! — Soll der möglichen Ueberraschung des Monarchen zu Gunsten des Schuldigen vorgebeugt werden? O, meine Herren! vertrauen Sie der Versicherung eines Mannes, der unter Ihnen, der in Ihren Geschäften ergraut ist. Nicht nahe an dem Throne des Monarchen lauert der Verrath, der hinterlistig den Unschuldigen ins Verderben stürzt; nur in weiter, in feiger Entfernung treibt er, von Kabale genährt, da sein Spiel, wo das Auge des Herrschers nicht hinreicht. Hat den Unglücklichen ein böses Geschick

vernichtet; so ist im Vertrauen auf Gott und sein Recht nur vor dem Throne des Monarchen Hülfe für ihn zu finden.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich Ihnen diese meine Behauptung bekräftigende Thatsachen erzählen; — wenn ich mich auf eine Schilderung derjenigen Maaßregeln einlassen wollte, die unser Monarch für die Hülfe des Unterdrückten in seiner Umgebung angeordnet hat. Sie beugen, so viel der reine menschliche Wille für das Recht und das Gute vermag, jedem Mißbrauch vor, und gestatten dem Einzelnen, so wie dem Repräsentanten von Corporationen, zwar freyen Zutritt, unterwerfen ihre Gesuche aber einer scharfen und partheylichen Prüfung sachkundiger Männer.

Wollten Sie aber, meine Herren, dennoch jene einschränkende Maaßregel belieben, so müßte, um sie in Wirksamkeit zu setzen, ihre Sanction höhern Orts nachgesucht werden; Sie würden dann den Befugnissen Ihres Repräsentanten gegen bestehende Staatseinrichtungen engere Gränzen setzen. Sie würden Ihr eignes Recht auf die Gefahr seiner ganzen Existenz, ohne über das „Warum“ Rechenschaft geben zu können, schmälern. — Allein eine jede Beschränkung des Rechts Ihres Repräsentanten zum unmittelbaren Recourse an den Monarchen würde Ihre eigene Sicherheit gefährden, weil sie die Form verändert, unter welcher allein sie durch schnelle und verschwiegene Anwendung Hülfe gewähren kann, unter welcher sie, in wichtigen Fällen, meiner eigenen Geschäftsführung Hülfe gewährt hat!

Gestatten Sie Ihrem Repräsentanten, im Vertrauen auf seine Redlichkeit, stets freyen Recours an den Monarchen; verpflichten Sie ihn

aber zur treuen gewissenhaften Mittheilung seiner in dieser Beziehung  
geführten Amtsgeschäfte, damit Sie diese würdigen, und ihn hierauf  
mit verdientem Beyfall belohnen, oder mit verdientem Tadel strafen, und  
zur Verantwortung ziehen können.

Karl Graf Medem,  
Landesbevollmächtigter.

Mit dem Original gleichlautend.

Ernst von Rechenberg-Linten,  
Ritterschäftssecretair.

No. 23. Prod. den 4ten December 1822.

Landbotenstube.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hochwohlgeborne Herren Landboten!

Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Das Vertrauen einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft legt mir abermals die ehrenvolle Verpflichtung auf — Ihnen, meine Hochzuverehrenden Herren, über die Finanzverwaltung des Landes Rechenschaft ablegen zu müssen.

Da das Ziel meiner Wünsche — die Zufriedenheit einer Hochwohlgebornen Ritterschaft — nur dann erreicht werden kann, wenn die That für sich spricht, so wird sich diese Berichterstattung auf die Darlegung von Resultaten beschränken.

In den letzten drey Jahren sind pro Revisionsseele 5 Ropcken S. M. weniger, als in den Jahren von 1816 bis 1819, gewilliget worden.

Der Etat des Landes hat sich seit dem letzten Landtage um 27531 Rubel  $30\frac{1}{4}$  Ropcken S. M. verbessert, indem, gemäß einer den Kirchspielen mitgetheilten Etatsrechnung von 1819 bis 1820, die effective Landesschuld die Summe von 128621 Rubeln  $52\frac{7}{10}$  Ropcken S. M. betrug; die jetzige aber, mit Einschluß der Deputirtendiäten für beyde Termine, 101090 Rubel  $22\frac{19}{50}$  Ropcken S. M. ausmacht.

Dieser Vorschritt des Etats ist hauptsächlich dadurch bewirkt worden, daß

- 1) Se. Excellenz, der Herr Landesbevollmächtigte, auf den Rest seiner Gage für die drey letzten Jahre, zum Besten einer Hochwohlgebornen Ritterschaft, wie früher, Verzicht gethan, und dadurch, nachdem derselbe, zur Auffülfe des Catharinenstifts 1365 Rubel 54 Kopeken S. M., zum Ausbau des Ritterhauses in dem obersten Stockwerke aber 392 Rubel S. M., auf seinen Gehalt anweisen ließ, der Ritterschaft eine Summe von 6242 Rubeln und 46 Kopeken S. M. zugewandt hat.
- 2) Daß durch sparsame Verwendung der Committeemittel 3717 Rubel  $84\frac{5}{6}$  Kopeken in die Ritterschaftscasse zurückgefloßen sind; obgleich die aus denselben bestrittenen Ausgaben für die Kanzelley der Geseßcommission mit 1200 Rub. Silb., und die für die Redaction und lithographirung des Entwurfs zum Bankreglement gezahlten 400 Rub. Silb., als außergewöhnliche Belastungen zu betrachten sind.
- 3) Daß während der drey letzten Jahre auf den für die Marschcommissarien angewiesenen Fonds 2388 Rub.  $33\frac{1}{3}$  Kop. S. M., auf den für die Kanzelley und Estafetten aber 1549 Rub.  $84\frac{5}{6}$  Kop. S. M. erspart worden sind.

Die Vermessungen in den Ritterschaftsgütern haben dem Lande 908 Rub.  $66\frac{2}{3}$  Kop., die Entschädigung für Mindersaat an die Herren Arrendatoren von Grendsen, Irmlau und Akaushoff 4541 Rub.  $16\frac{1}{2}$

Rop. S. M. gekostet, und diese beyden Gegenstände zusammen eine extraordinaire Ausgabe von 5449 Rub. 83 $\frac{1}{6}$  Kop. veranlaßt.

Der fünfjährige Zinsrückstand für die noch nicht in Einlösungsscheine umgeschriebenen zwölfjährigen Billigungsbeyräge, die Capitalsumme von 18803 Rub. 20 Kop. S. M. betragend, ist unter die Passiva mit 5640 Rub. 95 Kop. S. M. aufgenommen und in der Ritterschaftscasse baar asservirt.

P e t e r v o n M e d e m ,  
D b e r e i n n e h m e r .

Mit dem Original gleichlautend:

E r n s t v o n S t e c h e n b e r g - L i n t e n ,  
R i t t e r s c h a f t s s e c r e t a i r .

No. 24.

Prod. den 4ten December 1822.  
Landbotenstube.

# Jahresrechnung

vom

1sten December 1821 bis ultimo November 1822.

Einnahme.	Silbermünze.	
	Rubel.	Kopeken.
Billigungsrückstände . . . . .	3090	90
Wegestraferrückstände . . . . .	681	23
Billigung pro 1822 . . . . .	17837	74
Wegestrafe pro 1821 . . . . .	218	6
Irrenden . . . . .	34086	76
Renten . . . . .	834	—
Eingezogenes Capital . . . . .	8100	—
Conto pro diverse . . . . .	61	15
Cassarest . . . . .	4987	88 $\frac{1}{2}$
Summa .	69897	72 $\frac{1}{2}$

Peter von Medem,  
 Obereinnehmer.

Mit dem Original gleichlautend:

Ausgabe.	Silbermünze.	
	Rubel.	Kopeken.
Renten für Obligationen . . . . .	6806	89
Gagen . . . . .	11165	9 $\frac{3}{4}$
Bestigte Capitalschuld . . . . .	8000	—
Ausgeliehenes Capital . . . . .	3000	—
Renten für Capitalwilligung . . . . .	1831	56
Renten für Einlösungsscheine . . . . .	7992	72
Committcmittel . . . . .	1686	47 $\frac{1}{2}$
Kanzelley . . . . .	492	95 $\frac{1}{2}$
Marschcommissaire . . . . .	230	—
Ritterhaus . . . . .	424	93 $\frac{1}{2}$
Landtag . . . . .	92	30
Conto pro diverse . . . . .	322	66
Ritterschaftsgüter . . . . .	5561	27 $\frac{1}{2}$
Summa . . . . .	47606	86 $\frac{1}{8}$
Cassarest . . . . .	22290	86 $\frac{7}{8}$
Bilance . . . . .	69897	72 $\frac{1}{2}$

Gideon von Stempel,  
Ritterschaftsdrentmeister.

Ernst von Nechenberg = Linten,  
Ritterschaftssecretair.

No. 25.

Prod. den 4ten December 1822.  
Landbotenstube.

## Activ- und Passivetat

v o m

1sten December 1821 bis ultimo November 1822.

Activa.	Ultimo November 1821.		Ultimo November 1822.	
	Silbermünze.			
	Rub.	Roy	Rub.	Rov.
General-Reslantienkonto der Billigungen und Wege- strafe . . . . .	5485	87	5278	37
Arrenderückstände . . . . .	4722	50	1073	60
Herzog von Württemberg . . . . .	1400	—	1400	—
Graf Medem auf Alt-Ruh . . . . .	5000	—	8000	—
Grotthuß auf Spirgen . . . . .	7500	—	—	—
Rentmeister Schmidtsche Erben . . . . .	14129	70	14781	84
Kronsrückstände . . . . .	320	54	320	51
Actuar Herking . . . . .	80	—	80	—
Anticipirte Gagen . . . . .	373	33 $\frac{1}{2}$	320	66 $\frac{1}{2}$
Pränumerando gezahlte Zinsen . . . . .	112	—	—	—
Ritterschaftsgüter . . . . .	466	67 $\frac{1}{2}$	—	—
Vorschuß auf die für die Fürstengräber subscribirten Summen . . . . .	300	—	238	55
Cassabestand . . . . .	4987	86 $\frac{1}{2}$	22290	86 $\frac{1}{8}$
<b>Summa</b> . . . . .	<b>44678</b>	<b>47<math>\frac{1}{2}</math></b>	<b>53784</b>	<b>70<math>\frac{1}{8}</math></b>
Effective Landeschuld war ultimo November 1819 . . . . .	—	—	128621	52 $\frac{1}{2}$
Ultimo November 1822 Passiva . . . . .	154874	92 $\frac{1}{2}$		
Ultimo November 1822 Activa . . . . .	53784	70 $\frac{1}{8}$		
Mithin ist die effective Landeschuld ultimo November 1822 . . . . .			101090	22 $\frac{1}{2}$
Verbesserung des Etats . . . . .			27531	30 $\frac{1}{2}$

Peter von Medem,  
Obereinnehmer.

Mit dem Original gleichlautend:

P a s s i v a.	Ultimo November 1821.		Ultimo November 1822.	
	Silbermünze.			
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
St. Catharinenstift . . . . .	26666	66 $\frac{2}{3}$	26666	66 $\frac{2}{3}$
Statrath von Hahn . . . . .	44000	—	36000	—
Graf Medem auf Alt-Hus . . . . .	8231	5	8231	5
von Wienemann als Vormund der Schmid'schen Erben . . . . .	2826	66 $\frac{2}{3}$	2826	66 $\frac{2}{3}$
Collegium der allgemeinen Fürsorge . . . . .	1528	80	1528	80
Obersecretair Andrae . . . . .	5250	—	5250	—
Casino-Gesellschaft . . . . .	2400	—	2400	—
Kettler-Effersche Erben . . . . .	2971	68	2971	68
Lieutenant Friedrich von Wittenheim . . . . .	4000	—	4000	—
Oereon Prahl . . . . .	500	—	500	—
Hofrathin Sander . . . . .	1500	—	1500	—
Elisabeth Grünbladt . . . . .	500	—	500	—
Cassa der Garants . . . . .	753	—	753	—
Bauske'sche Prediger-Wittwen- und Waisencasse . . . . .	2133	33 $\frac{1}{3}$	2133	33 $\frac{1}{3}$
Doblen'sche Prediger-Wittwen- und Waisencasse . . . . .	3350	—	3950	—
Gesellschaft für Literatur und Kunst . . . . .	1000	—	1000	—
Pastorin Dixon . . . . .	4500	—	4500	—
Henriette Lottien . . . . .	1050	—	1050	—
Goldingsche Prediger-Wittwen- und Waisencasse . . . . .	1200	—	1200	—
Capital-Willigungsanleihe . . . . .	29901	60	29901	60
Rückständige Renten . . . . .	1896	74	2066	34
Bagen . . . . .	4941	33 $\frac{1}{3}$	410	47 $\frac{1}{3}$
Rückständige Zinsen für Capital und 12jährige Willigung und Einlösungsscheine . . . . .	5288	96	6600	66
Committiemittel . . . . .	2470	98 $\frac{2}{3}$	—	—
Kanzellen und Escafetten . . . . .	826	12 $\frac{1}{2}$	—	—
Marschcommissaire . . . . .	1451	66 $\frac{2}{3}$	—	—
Ritterhaus . . . . .	317	27	—	—
Ritterschaftsarendatoren für Mindersaat . . . . .	—	—	2334	65
Deputirten-Diäten . . . . .	—	—	6600	—
Summa . . . . .	161455	87 $\frac{2}{3}$	154874	93 $\frac{2}{3}$

Gideon von Stempel,  
Ritterschaftsrentmeister.

Ernst von Rechenberg-Linten,  
Ritterschaftssecretair.

Nachdem die Unterzeichneten, in Gemäßheit des ihnen gewordenen Auftrages, sämmtliche Rechnungsbücher und dazu gehörige Belege einer genauen Durchsicht und Beprüfung unterzogen haben, können sie nicht anders, als der Obereinnehmerexpedition Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft das Lob einer durchgehenden Ordnung und Regelmäßigkeit, und dadurch erstrebten lichtvollen Klarheit in der selbiger übertragenen Geschäftsführung erteilen; indem ihnen, unter der kaum übersehbaren Menge von Zahlen, nur in Allem zwey leichte Fehler aufzufinden möglich gewesen. Der erste betrifft eine im lehtabgelaufenen Novembermonat Statt gehabte Ausgabe für eine Estafette, welche aus Versehen um 40 Kop. S. M. zu hoch in Rechnung gestellt worden; der andere die bey Abschluß der Rechnung vorhandenen Restantien, welche 20 Rubel S. M. weniger betragen haben, als sich in dem Schlußetat unter den Activis angegeben befindet. Demnach besteht der von uns, auf Ersuchen des Ritterschaftsrentmeisters, revidirte und richtig befundene baare Cassarest statt in 22290 Rub.  $86\frac{7}{18}$  Kop. in 22291 Rub.  $26\frac{7}{18}$  Kop. S. M.; die gegenwärtige effective Landeschuld, welche zu 101090 Rub.  $22\frac{19}{36}$  Kop. angegeben ist, nach richtig gestellter Berechnung in 101109 Rub.  $82\frac{19}{36}$  Kop. S. M., und folglich die Verbesserung des Etats seit dem lezten Landtage nicht in 27531 Rub.  $30\frac{1}{4}$  Kop., sondern nur in 27512 Rub.  $70\frac{1}{4}$  Kop. S. M. Noch glauben die Unterzeich-

neten die Aufmerksamkeit des versammelten Landtages auf den bedeutenden Unterschied des Kostenbelaufes der Aufnahmen Hoher Herrschaften in früherer und späterer Zeit lenken zu müssen. So hat z. B. die einmalige Aufnahme des Prinzen Karl von Preußen im Jahre 1820 die Summe von 854 Rub. 45 Kop. S. M. gekostet, während für die zweymalige Bewirthung der Frau Großfürstin Maria Kaiserl. Hoheit, im November 1821 und May 1822, die Summe von 579 Rub. 27 Kop. S. M., von welcher noch dazu 184 $\frac{1}{2}$  Rubel auf den bleibenden Ankauf von Möbeln verwandt worden, — hingereicht hat. Diese so verdienstlichen als beschwerlichen Bemühungen des Herrn Ritterschaftssecretairs, zur billigen Herbeyschaffung der Mittel, scheinen in der That neben dem schuldigen Dank auch den laut auszusprechenden Wunsch ihrer Fortdauer veranlassen zu müssen. Endlich können die Unterzeichneten, durch den in Gemäßheit seiner Instruction hierauf gerichteten Antrag des Windauschen Herrn Deputirten bewogen, nicht unbemerkt lassen, daß an Strafgeldern für Verabsäumung von Kirchspielsconvocationen sich ganz und gar nichts verrechnet gefunden.

Jacob v. Schlippenbach.

George v. Stempel, D. f. B.

L. v. Kleist.

E. v. Könne.

K. Seefeld.

Mit dem Original gleichlautend:

Ernst von Nechenberg-Linten,  
Ritterschaftssecretair.

# R e l a t i o n

des

zur fundationsmäßigen Revision in's adelige St. Catharinenstift  
zu Mitau delegirten Frauenburgschen Landtagsdeputirten  
v. Henking, Erbbesizers der Neu-Dirrenschen Güter.

Die weise und aufopfernde Pflege, der sich das adelige St. Catharinenstift auch in den zuletzt verfloffenen drey Jahren erfreute, hat von Neuem den frommen Geist auf diese Wohlthätigkeitsanstalt geleitet. Die Hochwohlgeborne verwitwete Frau Kammerherrin Apollonia von Hahn, geborne von Korff, gründete am 24sten Juny 1822 eine zehnte Stelle im St. Catharinenstifte, vorzugsweise für die Familien von Hahn, von Finc und von Budberg, durch Verleihung von viertausend Rubel Silbermünze. — Es wäre Frevel, einen entsprechenden Dank zu suchen für des Herrn Stiftscurators Sorgfalt, und dessen auch in den letzten drey Jahren fortgedauerten Entfagung auf seine Gage, für die vom Herrn Landesbevollmächtigten in derselben Zeit zum Besten des Stifts verwandten 1365 Rub. 54 Kop. S. M., und für die ununterbrochene aufopfernde mütterliche liebe der Frau Abtissin.

Ungeachtet bedeutender Ausgaben für die Reparatur des Stiftsgebäudes, sind in den jetzt abgelaufenen drey Jahren 1318 Rub. 66 $\frac{3}{4}$  Kop. S. M. erspart worden. Dieser erweiterte, jetzt 10441 Rub. 86 $\frac{3}{4}$  Kop. S. M. große Stiftsfonds, liegt in vorhandnen Ritterschaftscoupons von 10073 Rub. 3. Kop. S. M., und wird, nach der Versicherung des Herrn Stiftscurators, durch Aushändigung von Coupons für den Werth von 368 Rub. 83 $\frac{3}{4}$  Kop. S. M., im nächsten Johannis, als dem zu dieser Einlösung geeigneten Termin, ergänzt werden. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für das Stift waren der Fundationsacte und den vorgelegten Quittungen entsprechend.

Die zum Relationslandtagstermine versammelten Hochwohlgebornen Herren Deputirten gestatteten mir, meine Relation über die bis zum 21sten December d. J. verspätete Revision des adeligen St. Catharinenstifts an die Comitée Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft zu senden. An diesen Bericht schließe ich die gehorsamste Bitte, ihn zur Mittheilung an die Hochwohlgeborne Kurländische Ritter- und Landschaft in die Landtagsacten aufnehmen zu lassen.

Neu-Dsireen, den 25sten December 1822.

Peter von Henking,

als zur Revision des adeligen St. Catharinenstifts zu  
Mitau delegirt gewesenen Landtagsdeputirten.

Mit dem Original gleichlautend:

Ernst von Nechenberg-Elster,

Ritterschaftssecretair.

# Auszug aus dem Diario

der

Landesversammlung von 1822 ersten Termins.

---

Am 1sten December 1822 versammelte sich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft durch ihre Deputirten, und wählte, nach gehaltenem Gottesdienst, den Herrn Grafen und Ritter von Keyseelingk, Erbherrn auf Rabillen und Grafen zu Rautenburg, Zabelnschen Deputirten, als ihren Landbotenmarschall. — Nach erfolgter legitimation wurden die gewöhnlichen Deputationen abgeschickt.

Den 4ten December: Bemerkung und Bewahrung von Erwaßlen und Windau, in Betreff einer ohne Genehmigung und Vortrag der Landbotenstube ausgefertigten Adresse. — Accedit Piltten. — Spacium im Diario vom Landbotenmarschall. — Die Deputation an den Herrn Generalgouverneur berichtet, daß Se. Erlaucht die wohlwollenden Gesinnungen gegen die Ritterschaft geäußert habe. — Schriftliche Adresse Hochdesselben gleichen Inhalts. — Deliberatorien und zum Theil Candidatenlisten werden eingereicht von 18 Kirchspielen. — Wahl eines Deputirtenauschusses zur Redaction der Kirchspielsdeliberatorien, wie dies 1814 und 1819 geschehen; von Subbath, Sessau, Candau, Dondangen und Ambothen. — Erscheinen der ältern Herren Brüder, Erscheinen der Committée, Vortrag der Relation der Committée und des Herrn Landesbevollmächtigten. — letztere in Bezug auf Allerhöchsten Orts geschehene Demarchen, in Betreff einiget durch den Ukas der allgemeinen

Senatsversammlung wegen der Güter Schleck und Abaushoff beeinträchtigten Landesrechte; und in Betreff des Verhältnisses des Landesbevollmächtigten zur Prästandencommittée, und einer dieserhalb zur größern Wirksamkeit zweckmäßig zu wünschenden Reform.

Den 4ten December Nachmittags: Die Relation des Herrn Obereinnehmers wird verlesen und zum Diario genommen, nebst Beylagen, Jahresrechnung vom 1sten December 1821 bis ultimo November 1822, und Activ- und Passiv-Etat der Ritterschaft. — Als Calculatoren werden erwähnt die Deputirten von Mitau, Tuckum, Windau und Durben. — Selburgsche Oberhauptmannschaft trifft keine Wahl, weil Subbath gegen die doppelte Vertretung von Dünaburg und Ueberlaus Einwendungen macht. — Nach gegenseitigen Anträgen, Abstimmung über die Frage, ob Herr Assessor von Schlippenbach für das Kirchspiel Ueberlaus als gehörig legitimirter Bevollmächtigter erscheinen und die Instruction während der Abwesenheit des Herrn von Finckenstein gesetzlich verwalten könne. — Affirmativ entschieden. — Herr v. Finckenstein soll jedoch zum persönlichen Erscheinen oder zur Beybringung eines Krankenattestats aufgefordert werden. — Hierauf Wahl des Calculators für Selburg. — Veranlassung, die Bankcommission zur Abstattung ihrer Relation einzuladen. — Windau, nach seiner Instruction die Calculatoren aufzufordern, daß sie die auf Convocationen nicht erschienenen Gutsbesitzer zum Zweck der benzutreibenden Pön-dem Lande aufgeben möchten, so wie der Gegenstand der Committée zu empfehlen sey. — Nach verschiedenen Anträgen und Bemerkungen das Resultat durch Abstimmung, daß dieser Instructionsauszug dem Deputirtenausschuß zur Redaction der

Deliberatorien als Material in Betreff der Reassumption eines Gesetzes zu übergeben sey. — Erwählen. Spatium in Betreff der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten. — Assignirt Kosten der Deputation nach Riga, 63 Rubel 10 Kop. S. M. — Drey Kirchspiele reichen ihre Deliberatorien ein.

Den 5ten December, Vormittags 10 Uhr: Vortrag der Relation der Bankcommission vom Herrn Kreismarschall von Firk's, über die Art und Weise des geführten und erst jetzt beendigten Geschäftes; ferner, daß die Commission dem Herrn geheimen Justizrath Grzymacher 500 Rub. S. M. für die so mühevoll und vortreflich gelungene Redaction des Plans zugesichert, und der Landtag durch einen Deputirtenauschuß wegen einiger Vorschläge, den allgemeinen Edictalproceß betreffend, zu beraten hätte. — Vorlesung eines an die Bankcommission gerichteten Vortrags des Herrn Redacteurs, sich insbesondere aussprechend über die Reform des Hypothekensystems und über den allgemeinen Edictalproceß. — Antrag von Gramsdien. — Druck und Mittheilung an die Kirchspiele, Behufs der Erklärung zum Beytritt. — Antrag von Candau. — Dank an Kreismarschall von Firk's; Mittheilung an die Committée, zum Behuf der Bekanntmachung wegen des Beytritts nach S. 17. Lit. g. t. S. von 1820. — Antrag von Subhath. — Bis zum Instructionstermin die Resultate des Beytritts. — Accessus von Dünaburg, Ueberlaus, Afcherade und Selburg. — Abstimmungsergebnis, der Committée nach dem Candauschen Antrage mitzutheilen. — Ausfüllung des Spatiums vom Landbotenmarschall in Betreff der oben beschlossenen und Vortrag ausgefertigten Landtagsadresse, als einer nicht nach der Landtagsordnung verbotenen ge-

wöhnlichen Höflichkeitseitelung, deren Vortrag nachträglich geschehen. —  
 Candau, ob es ein Deliberatorium werden könne, in solcher Art Adressen  
 auszufertigen, oder ob es bey der alten Ordnung bleiben sollte? —  
 Sackenhausen, daß solche Ausfertigungen nie zu gestatten seyen, daß  
 aber in concreto der Landbotenmarschall gerechtfertigt wäre. Accediret.  
 Sämmtliche Kirchspiele; Aus mit besonderer Bemerkung wegen Unab-  
 änderlichkeit der Befehle. — Die Kirchspielsdeliberatorien sollen erst bey  
 der Redaction vorgetragen werden. — Durch die Kischeradschen Depu-  
 tirten, Vortrag in Betreff des gegen Herrn von Bubberg auf Weissensee  
 wegen Uebertretung der Gutspolizey obrigkeitlich eingeleiteten fiscalischen  
 Verfahrens, und dessen Bekanntmachung in den Kirchspielen, zur Ver-  
 rathung des Landtags. — Vortrag der wegen künftiger Publication ähn-  
 licher Fälle in den Intelligenzblättern höhern Orts gepflogenen Correspon-  
 dence. — Beschluß bis zum Vortrage der codicirten Deliberatorien aus-  
 gesetzt. — Anfrage wegen Committée- und Oberannahmedeliberato-  
 rien. — Candau, Antrag aus der Kirchspielsinstructiv wegen Aus-  
 mittelung und Rüge der Schuld in Betreff des verstorbenen Wiltenschen  
 Wahlprotocolls. — Candawarenkasten und Deliberatorien, von 11 Kirch-  
 spielen abgereicht und zur Redaction übergeben. — Den 7ten Decem-  
 ber.

Den 7ten December Nachmittags: 9 Uhr: Vortrag zur Relation  
 der Bankcommission, vom Kreis marschall von Fieds verlesen. Inhalt:  
 der im Landtagschluß von 1820 vorgeschriebene Geschäftsgang hat nicht  
 befolgt werden können. Nicht der Hypothekenaufschlag, sondern die  
 Grundsätze der Taxation geben die Sicherheit, wobei das Namens-  
 verzeichniß der Bestretenden nicht erforderlich. — Verzögerung des

Werks durch Druck und Bekanntmachung. Ferner wiederholter Antrag zur Prüfung durch einen Deputirtenauschuß, Russische Uebersetzung und zu veranlassende Beschlüsse wegen der Ausführung, und durch welche Mittel. — Nach verschiedenen Anträgen wird durch Mehrheit beschlossen, die beliebigen Adressen an die Committée und den Kreismarschall von Zircks noch nicht auszufertigen, und den Gegenstand bis zum Vortrage der Kirchspielsdeliberatorien ad referendum zu nehmen.

(Darauf und in den folgenden Sessionen wiederholt verhandelte Angelegenheit vide im Original lithographirten besondern Diariumauszug.)

Der Bawlesche Herr Deputirte wird als Calculator dem Mitauschen wegen der officiellen Geschäfte des letztern substituirt. — Ersuchungsschreiben an den Herrn Civilgouverneur Ercelens, wegen des Præstambenanschlags für die nächsten drey Jahre, und die Rechnungsablegung von 1817 zu gerechnet. —

Den 9ten December Vormittags: Vortrag diverser eingegangener Sachen, als: Schreiben des Herrn Curators vom St. Catharinenstift, in Betreff einer gesetzlich anzuordnenden Stiftsvisitation. — Der Frauenburgsche Herr Deputirte wird hiezu erwählt, und hat den Mitauschen Herrn Oberhauptmann dieserhalb zugleich zu ersuchen. — Adresse der Wittwe des weil. Landraths von Kummel, in Betreff einer Subscription, Unterstützung, oder Bitte an Se. Kaiserl. Majestät zum Unterhalt für sich und ihre Kinder. — An den Deputirtenauschuß zum fernern Vortrage als Deliberationsgegenstand. — Durch den kompetenten Deputirten eingereichtes Deliberatorium des Diederich von Grotthus, wegen Pod:

wodden- und Wachstellungen im Mitauischen Kreise. — Gleichmäßig eingereichtes Ersuchen des Herrn Arrendebesizers von Degahlen, ihm ebenfalls die Minderfaat zu vergüten. — Beydr. Adressen an den Deputirtenauschuß zum fernern Vortrage als Deliberationsgegenstände.

An demselben Tage Nachmittags: Invitation vom Herrn Generalgouverneur zum 12ten December (Kronsfest und Ball) nach Riga.

Den 11ten December Vormittags: Anschreiben des Herrn Generalgouverneurs, in Betreff der ihm zum Instructionstermin als Resultat zu unterlegenden vor mehreren Jahren (vide 12ten Januar 1817 No. 24. ausgegangener Landtagsacten) vorbehaltenen Bemerkungen zum Creditreglament, in Folge höhern Orts geschehener Anregung. — Bey Anzeige des Empfangs dem Herrn Generalgouverneur für die Aufforderung zur Beförderung einer zum allgemeinen Besten so zweckmäßigen Anordnung zu thun, und zu bemerken, daß der Landtag die Resultate zu unterlegen nicht ermangeln werde. — Schreiben der Kurländischen Provinzialgesetzcommission über die gelieferten Arbeiten und wegen der fernern Canzellenmittel. — Anzeige des Ritterschaftssecretairs, daß der Gegenstand in den Committeevedebatorien berücksichtigt sey. — Die vorgetragenen Comitéedeliberatorien werden dem Deputirtenauschuß zur Abgabe des Sentiments übergeben. — Der Herr Obereinnehmer erklärt, daß er gegenwärtig keine Deliberationspuncte aufzustellen habe. — Comitéeadresse, in Begleitung einer Ministerresolution, vom 4ten December 1822, daß die Polangensche Poststation vom Erbbesizer nicht unterhalten werden könne, und der Adel bey den gegenwärtigen Wahlen die deshalb erforderlichen Maasnahmen zur Erfüllung des Befehls

treffen möge. — Beschluß, ausgesetzt bis zum Vortrag der Deliberatorien. — Auf Sessauschen Antrag, Beschluß, die Herren residirenden Kreismarshälle zu ersuchen, daß sie diesmal zum Instructions-, sonst auf dem Relations-Termin Relation über ihre Geschäftsführung abstaten möchten. — In Betreff des zweyten Puncts pro deliberatorio zu stellen. — Einladung zur Feyerlichkeit im Gymnasio auf den 12ten Dec. — Von Sabbath eingereichtes Ansuchen, wegen der Gränzregulirung von Budbergs Garsen und Oknist dem Herrn Justizminister Unterlegung zu machen. — Aus der Erwahlenschen Kirchspiegelsinstruction, Vortrag, den Herrn Kreismarshall von Gircs zur Mittheilung seiner Ansichten über die Competenz des Landesbevollmächtigten und der Ritterschaftscommittée zu veranlassen. — Der Erwahlensche Deputirte hat das Erforderliche zur Wahrnehmung seiner Instruction bezubringen, worauf sodann dem Deputirtenauschuß auch dieser Deliberationspunct zu übergeben sey. — Dänaburg, Ueberlaus, Ascherade und Sabbath nehmen den Gegenstand ad referendum. — Frauenburgs separate Candidatenliste. — Druck oder Lithographie der Landtagsacten ganz oder zur Hälfte wird der Committée nach Maafgabe der Zeit, Kosten und Umstände, überlassen. —

Den 14ten December Vormittags: Anschreiben Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, in Begleitung von Vorschlägen, die Verbesserung der Wege und Begeordnung betreffend, und daß die Revision überall den Hauptmannsgerichten übertragen werden möchte. — Wahl eines Deputirtenauschusses zur Bearbeitung dieses Gegenstandes von Nerst, Woblen, Talsen, Wornien und Hasenpoch, mit Zuziehung des Ritterschaftssecretairs. — Nachträgliches Erwahlen.

ses Deliberatorium, die Competenz des Landesbevollmächtigten und der Comitée betreffend. — Vortrag der redigirten Kirchspielsdeliberatorien. — Von Talsen, wegen vom Amte Goldingen illegal genommener Fährgeldes. Spatium und Ausfüllung desselben vom Wormschen Deputirten, die lädirten Güter zur competenten Klage wo gehörig zu verurtheilen. — Das Sentiment der Deputirten, bleibt jedoch durch Abstimmung beybehalten.

Den 14ten December Nachmittags: Vortrag des Auszugs der Comitéere Relation, und begleitende gefällige Durchsicht des Originals vom Mitauschen Herrn Deputirten, Rittmeister und Ritter von Bolfchwing.

Den 15ten December Vormittags: Fortsetzung des Vortrags der Kirchspielsdeliberatorien. — ad No. 58., in Betreff des Indigenats für Herrn v. Nagdel. Bemerkung von Mitau, daß der Beweis der Abstammung von der Rucländischen Branche bezubringen sey, wo alsdann die Indigenatsfähigkeit von selbst folge. — Als Sentiment allgemein angenommen. — ad No. 61., Antrag von Eckau, und Beschluß, daß das Bankreglement durch Bewerfstellung der Comitée zur Bekanntmachung an die Kirchspiele aufs Baldigste gedruckt werden soll. — Das Extensum der Beulagen in Betreff der Wegeverbesserung wird, auf Verlangen, zur Anfertigung eines Auszugs zurückgeschickt. —

Den 15ten December Nachmittags: Fortsetzung des Vortrags der redigirten Kirchspielsdeliberatorien. — Subhasta Antrag,

in capite aller die Bauordnung betreffenden zahlreichen Deliberatorien das Sentiment der Deputirten zu setzen:

„daß die angenommenen Deliberatorien nicht in extenso in den Landtagschluß eingetragen, sondern der Einführungscommission zur Prüfung und Geltendmachung übergeben werden möchten“ — per unanimita angenommen.

Relationsvortrag der Calculatoren. — Kühnliches Erwähnen der Geschäftsführung der Obereinnehmerexpedition, und Bemerkung des geringen Kostenaufwandes bey Aufnahme der vornehmen Herrschaften in der letzten Zeit.

Den 16ten December Vormittags: Auf Sabbath's Antrag von mehreren Herren Deputirten Dank an die Calculatoren und den Ritterschaftssecretair für die bey Aufnahme der vornehmen Herrschaften durchs Arrangement dem Lande bewirkten Ersparnisse. — Auf den Caudauschen Instructions punct wegen des verlornen Piltenschen Wahlprotocolls, schriftliche Erklärung des Ritterschaftssecretairs, mit Auseinandersetzung der Umstände und gepflogenen Verhandlungen. — Verlangte Abschrift von Piltzen und Caidau für die Committenten. — Vortrag vom residirenden Herrn Kreismarschall von Gircks, als solcher, in Betreff der vom Herrn Landesbevollmächtigten, ohne Zuziehung der Committée, wegen des Schleckischen Processus höhern Orts gemachten Demarchen, und des für dergleichen Angelegenheiten künftig zu beobachtenden Verhältnisses, zur Beschlußnahme für die resp. Committenten. — Sabbath's Antrag in Aufstellung von Gesichtspuncten in Betreff der Competenz des Landesbevollmächtigten und der Committée, zur Mittheilung der

darüber etagegangenem Deliberationsgegenstände und Anträge an erstere. — Diese Mittheilung wird allgemein beschlaffen. — Fortsetzung des Vortrags der Kirchspielsdeliberatorien. — ad No. 22, daß der Ritterschaftssecretair, wegen der Collisionsfälle des Worts, nicht zugleich Landtagsdeputirter seyn könne, und des hierauf abgegebenen Sentiments der Deputirten, daß dieses für alle activen Committéeglieder gelten möchte. Antrag des Wormschen Deputirten, daß das Sentiment eine Erweiterung des Deliberatorii enthalte, und daher nicht zu admittiren sey. — Durch Abstimmung soll das Sentiment bleiben, und mit namentlicher Benennung der Glieder. — Wormen: Bewahrung seiner Kirchspielsrechte, und Bemerkung, daß sich das Sentiment zum besondern Deputirten-deliberatorio eigne. — Vorbehaltene Erklärung des Ritterschaftssecretairs (§. 88. der Landtagsordnung), im Fall beygebrachter seine Amtsverhältnisse betreffender Ausnahmungsverfügungen vom Kirchspiel. — ad 38: wurde das Deputirten-sentiment, wegen Ausübung der Stimmen von Seiten des Kirchspielsbevollmächtigten, für die auf Convocationen ausgebliebenen Güter, durch Stimmenmehrheit verworfen. — Durch Abstimmung, auf Antrag von Witten, sollte der §. 95. der Landtagsordnung, und die Strafgesetze wegen der Ausgebliebenen auf Kirchspielsconvocationen, besonders reaffirmirt, und kein dem entgegen gesetztes Sentiment admittirt werden. —

Den 16ten December Nachmittags: Vortrag des Mittelschen Deputirten, Hauptmanns und Ritters von Röpman, in Betreff der so wenig befähigten Sammlung von Familiennachrichten: Wormschlag Ebendesselben und des Ritterschaftssecretairs, zur künftigen

Sammlung und Beglaubigung dieser Nachrichten durch die Kirchspielsbevollmächtigten. — Verlesen eines Befehls der Reichsheroldie, wegen der unumgänglich bezubringenden Geschlechtsregister und Beweise bey Adelsattestaten. — Von Subbarth angezeigte Division von Hohenberg im Ascheradschen Kirchspiel, und daß der Theil unter dem neuen Namen Steinburg die Stimmen beybehalte. — Zur anderweitigen Mittheilung und Repartition der Willigungen der Ritterschaftscommittée solches zur Wissenschaft zu bringen. — Beym Vortrage des Committéedeliberatorii No. 1., wegen Dondangens Selbstständigkeit als Kirchspiel. Ausfüllung des Spatii von seinem Deputirten, in Bewahrung und Auseinandersehung der Rechte. — Auf Vorschlag von Erwahlen wird beschloffen, die ältern Herren Brüder zu bitten, daß sie untersuchen und ein Sentiment abgeben mögen, ob Dondangen seine Selbstständigkeit bey einer allgemeinen Kirchspielseintheilung zu conserviren das Recht habe oder nicht. — Beym Vortrage des auf dem vorigen Instructionslandtage beschlossenen Deliberatorii, daß auch bey Landeswahlen eine relative Stimmenmehrheit genügen solle, wurde, auf Doblens Vortrag, durch Abstimmung des Deputirtensentiments beschloffen, daß nur eine positive Stimmenmehrheit zeitlich und auch nur zweckmäßig wäre. Beendigung des Vortrags der Committéedeliberatorii. — Der Deputirte von Sessau reicht einige die Bauernordnung und die Wegeverzierung betreffenden Deliberatorii ein, und Dünaburg ersucht um den Druck seiner Deliberatorii wegen der alten bezubehaltenden Kirchspielseintheilung, und des Indigenats für Herrn von Maydel, auf eigene Kosten.

Den 18ten December Vormittags: Vom Mitauschen Deputirten, Hauptmann von Klopmann, Auseinandersetzung wegen der Podwodden- und Wachstellungen, gegen welche sich das Deliberatorium von Grotthufens Würzau ungerechterweise ausgesprochen. — Beschluß, diese Auseinandersetzung dem Deliberatorio als Beilage hinzuzufügen. — Vortrag der Candidatenlisten zur Adelsrepräsentation. — Das Ballottement wird von Mehreren verbeten. — Beschluß, die Bankcommission möge sich wegen des Honorars für den Herrn Redacteur, bestehend in 500 Rubel S. M., an die Committée verwenden. — Die Bitte der verwittweten Frau von Kummel wegen Pension, Subscription oder Verwenden höhern Orts für ihren Unterhalt, wird pro deliberatorio an die Kirchspiele durch Abstimmung angenommen. — Antrag von Dondangen. Veretzung der Polangenschen Station nach Budendickshof, und Besteuerung des Polangenschen Landstrichs mit Willigungen und Prästandenzahlungen — pro deliberatorio angenommen. — Der frühere Antrag von Sessau, wegen der im ersten Landtagstermin von den Herren Kreismarshällen über ihre Geschäfte bey der Einführungscommission abzustattenden Relation, pro deliberatorio angenommen. — Der Vorschlag vom Doblenschen Hauptmann von Klopmann und dem Ritterschaftssecretair wegen Einsammlung der adeligen Familiennachrichten wird pro deliberatorio angenommen. — Desgleichen Sessaus Antrag, wegen Abänderungen der Bauernordnung und gegen die Verzierung der Nebenstraßen, Deliberationspuncte enthaltend. — Desgleichen von Dünaburg und Ueberlaus, die alte Kirchspieleintheilung wieder einzuführen, und auch den ehemaligen Piltenschen Kreis nach Landtagskirch-

spielen abzutheilen. — Der Besizer von Budbergs Garsen wird, wegen der Oknißschen Gränzregulirung, durch den Landtagsdeputirten an die Committée verwiesen, da bereits 1820 diese Sache in den Landtagschluß aufgenommen worden.

Den 18ten December Nachmittags: Anschreiben des Herrn Civilgouverneurs Excellenz, in Begleitung von 25 die Golowinschen Güter betreffenden Loose; zwei werden verkauft und die übrigen sollen Sr. Excellenz wieder retour gesendet werden. — Das Talsensche Deliberatorium, wegen des Goldingschen Fährngeldes, wird als beseitigt durch die dem Gute Stenden erteilte Rechtspflege retour genommen. — Wormen bittet um Actenertract. — Talsens Vorschlag, wegen einer zur Reform der Landtagsordnung auf dem Instructionstermin zu erwählenden Commission, wird pro deliberatorio angenommen. — Desgleichen auch Antrag von Mitau, daß künftig über die Annahme der Kirchspielsdeliberatorien, die bloß ein Privatinteresse betreffen,  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit von den Deputirten entscheiden solle. — Ferner pro deliberatorio angenommen von Dünaburg, daß die Committéeglieder auch Deputirte auf Landtagen seyn könnten. — Durch einen Mitauschen Deputirten eingereichte Supplique des Tit. Rath's Kindstädt, in Betreff einer jure cesso an sich gebrachten Forderung des Kaufmanns Kamm von 457 Rub. 53  $\frac{1}{2}$  Kop. S. M. an die Ritterschaft. — Nach No. 33. des Oberhofgerichtlichen Edictalurtheils vom 19ten Nov. 1819 wird diese Forderung ab- und zur Zwönsfüncercasse verwiesen. — Des Hasenpothschen Postexpeditors Ludwig Wabst Bitte um Pension, durch den Sackenhäusenschen Deputirten eingereicht — pro deliberatorio angenommen.

Den 19ten December Vormittags: Vorschläge vom Kreismarschall von Fircks, betreffend, 1) Reform des Vormundschaftswesens; 2) Unzweckmäßigkeit der Geldstrafen, wegen als illegal Allerhöchsten Orts befundenen Urtheilsprüche; 3) Reform des Processes, durch Abschneidung der extraordinairten Appellationen, durch Beschränkung der Appellationsintroduction auf drey Monate, und Beschränkung der Dilation, besonders bey Concursprocessen. — Sabbath, Antrag, der Geseßcommission mitzutheilen. — Erwählten ersucht obige Vorschläge als vom Kirchspielsdeputirten eingereicht anzuerkennen, und sie pro deliberatorio gestellt, zur Redaction zu übergeben — nemine contradicente angenommen. — Wiederholtes Ersuchen an den Herrn Civilgouverneur, wegen der Gouvernementsprästande. — Sackenhausen, Antrag, dem Herrn Generalgouverneur Marquis Paulucci ein paar Porcellanvasen mit einer passenden Inschrift, als äusseres Zeichen der Ergebenheit und Hochachtung, von der Ritterschaft zu verehren, und solches in der St. Petersburgschen Porcellanfabrik durch den Herrn Hauptmann von Klopman besorgen zu lassen. —

Den 20ten December Vormittags: Das Ballotement zum Kurländischen Indigenat wird vom Erwählenschen Deputirten, im Antrage des Herrn Kreismarschalls von Fircks für den Herrn Obrist und Ritter von Novosilzoff, verboten. — Von der Committée mitgetheiltes Anschreiben des Herrn Civilgouverneurs, in Betreff der zu nehmenden provisorischen Maaßregeln zur Unterhaltung der Polangenschen Poststation. — Der Ritterschaftscommittée wird es überlassen, die zweckmäßigsten Mittel zu wählen. — Anschreiben des Herrn Generalgouverneurs

wegen des von dieser Landesversammlung zu treffenden definitiven Beschlusses in Bewilligung der Mittel zur Ausführung des Braunschweigischen Schulplans — Hochdemselben zu erwiedern, daß die Landboten nach der Landtagsordnung diese Befugniß nicht hätten; den Gegenstand aber, in Bezug auf Hochdessens Antrag, und auch ein von der Committée aufgestelltes Deliberatorium, bey den resp. Committenten angelegentlich vermitteln würden. — Verlesen des Erwählenschen Kirchspielsdeliberatorii, in Betreff der Geschäftscompetenz des Landesbevollmächtigten. — Antrag des Herrn Landesbevollmächtigten, als Erwiederung und Auseinandersetzung über diesen Gegenstand, der durch eine besondere Commission zu bestimmen, und welcher gegenwärtig, durch veranlaßte Beschlüsse des Landes, nicht vorzugreifen sey. — Durch den Ausschuss Herrn Deputirten von Bystramb verlesene Erwiederung des Herrn Landesbevollmächtigten, auf den Vortrag des Herrn Kreismarschalls von Fircs, in Betreff der Allerhöchsten Orts geschenehen Vorstellung zur Aufhebung des die vaterländischen Geseze beeinträchtigenden Schleck-Abaushoffschen Senatsufases — bestimmter Druck dieser Actenstücke in extenso. — Auf Ersuchen, Mittheilung dieser Actenstücke an Herrn Kreismarschall von Fircs zur etwanigen in diesem Augenblick nicht zu bestimmenden Erwiederung. — Ausfüllung des vom Erwählenschen Deputirten nach der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten vorbehaltenen Spatii: — pro deliberatorio a) ob der Landesbevollmächtigte das Recht habe, im Namen des Landes, ohne dessen Willenserklärung, in Privatstreitigkeiten zu agiren; b) den Beweis zu gewärtigen, daß die Landesrechte im Schleckschen Proceß gefährdet gewesen, und c) im Fall dies erwiesen,

dem Herrn von Behr auf Popen die Hälfte der Proceßkosten für das dem allgemeinen Wohl gebrachte Opfer aus der Landescasse zu ersetzen. — Der Aussche Deputirte von Bystramb: ad a. hätte Niemand gedacht, und von diesem Gegenstande wäre nicht die Rede; ad b. sey durch die Supplique an Se. Kaiserl. Majestät erwiesen; ad c. das Recht des Herrn von Behr auf Popen sey Allerhöchsten Orts anerkannt. Wenn er dabey Proceßkosten als Opfer darbringen müssen, so sey die Ritterschaft nicht die Instanz, den Ersatz zu fordern. — Auf Antrag von Dondangen, alle drey Punkte als Deliberatorien durch Abstimmung verworfen. — Anschreiben Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, wegen Beysteuer zur Wiedererbauung der lutherischen Kirche von Zarskoselo — pro deliberatorio zur Subscription — Erwiederung an Hochdenselben. — Zurückgesandter Auszug, die Vorschläge der umzuarbeitenden Wegeordnung betreffend. — Erwiederung des Herrn Civilgouverneurs, in Betreff der nur mit Ablauf dieses Jahres zu schließenden und Anfangs Januar 1823 vorzulegenden Rechnungen der Gouvernementspräsidenten. — Um Mittheilung der Rechnungen an die Comittée, den Herrn Gouverneur zu ersuchen, die alsdann auf den zweyten Landtagstermin sie vortragen möge. — Vortrag des Kreismarschalls von Firk als Bankcommissarius, in Betreff des dem Herrn Bankredacteur zu zahlenden Honorars, welches nicht füglich erst pro deliberatorio zu stellen sey. — Antrag des Herrn Landesbevollmächtigten, das Honorar sey demselben nicht zu entziehen; die Frage aber pro deliberatorio nothwendig, ob die Ritterschaft oder der künftige Bankverein den Vorschuß zu ersetzen habe. —

Ausgesetzter Beschluß. — Vortrag der redigirten Deputirtendeliberatorien. —

Den 21sten December Vormittags: Zurücksendung der Golowinschen Loose, nebst 100 Rub. B. A. für die zwey verkauften, an den Herrn Civilgouverneur. — Die Relation der Stiftsrevidenten ist an die Committée abzulegen, da die Revision erst heute begonnen. — Erklärung vom Kreismarschall von Firk's, daß er auf die Anträge des Herrn Landesbevollmächtigten, um dem Wunsche mehrerer Deputirten, die Acten als geschlossen zu betrachten, zu genügen, das gestern vorbehaltene Spatium unausgefüllt lasse. — Vorschlag vom Landbotenmarschall, daß die Committée zur Auszahlung des Honorars für den Herrn Bankredacteur unter Reversal der Deputirten autorisirt werden möge; daß, wenn die Ritterschaft diese Zahlung pro deliberatorio nicht genehmige, die Deputirten pro rata mit ihren Diäten diese Summe decken würden. — Allgemein acceptirt; jedoch erklärt Candau für sich und den Frauenburg'schen Deputirten, in der Ueberzeugung, die beyden Kirchspiele würden, aus Gründen der Billigkeit, ihren Beitrag bewilligen, daß ihre Deputirten nicht die Berechtigung anerkennen könnten, durch Anweisung ihrer Diäten eine Caution für ihre Kirchspiele niederzulegen. — Neuenburg accedit Candau. — Sessau erklärt, daß, wenn sein Vollmachtsgeber für Ascherade diese Rata nicht zahle, es die doppelte Summe auf seinen Antheil entrichten wolle. — Die Deputirtendiäten werden zur Hälfte mit 3300 Rub. S. M., so wie  $66\frac{2}{3}$  Rub. S. M. für die Landtagspredigt, assignirt. — Selburg'scher Vorschlag zur Aufstellung des Deliberatorii wegen des vorgeschossenen Honorars für den Bankredacteur. — Allge-

mein acceptirt. — Commissionsdeliberatorium wegen der umzuarbeitenden Begeordnung — desgleichen acceptirt. — Deputation nach Riga. — Der 26ste Februar 1823 wird als zweyter Landtagstermin bestimmt. — Bloß zur Relation der Deputation offen gelassenes Diarium. —

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Ernst von Nechenberg-Linten,  
Ritterschaftssecretair.

